

Stellungnahme zur Anhörung Totalrevision der Tierschutzverordnung vom 12. Juli 2006

Vorbemerkungen

Das Parlament hat im Dezember 2005 ein neues Tierschutzgesetz beschlossen, welches in Teilen das Schutzniveau für Tiere deutlich erhöht. Die Ausführungsbestimmungen der geltenden Tierschutzverordnung stehen deshalb heute über weite Strecken im Widerspruch zum neuen, fortschrittlichen Gesetz. Statt die Würde und das Wohlergehen zu schützen, wie es das Tierschutzgesetz ausdrücklich fordert, lässt die Tierschutzverordnung nachweislich tierschutzwidrige, leid-, schmerz- und schadens-trächtige Tierhaltungsformen zu.

Die Tierschutzorganisationen begrüßen daher die vom Bundesrat anberaumte Totalrevision der Tierschutzverordnung. Die vom Parlament beschlossene Anhebung des Schutzniveaus für Tiere muss nun in tierfreundlichen Ausführungsbestimmungen ihren Niederschlag finden. Die bestehenden Mängel und Regelungslücken in der Tierschutzverordnung sind zu beheben und die Widersprüche zwischen Gesetz und Ausführungsbestimmungen auszuräumen.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind indessen die gesetzlichen Vorgaben nicht überall konsequent umgesetzt. Ganz erhebliche Mängel orten die Tierschutzorganisationen insbesondere bei den Vorschriften zur Nutztierhaltung und zu Tierversuchen sowie bei den in den Anhängen 1-3 festgelegten Minimalflächen/ Tier, die oftmals keine tiergerechte Haltung ermöglichen sondern die Grenze zur Tierquälerei bilden und diese in Teilen gar überschreitet.

Das erklärte Ziel der Gesetzesrevision, den Vollzug im Bereich Tierschutz zu verbessern, ist im Verordnungsentwurf erkennbar. Allerdings enthält er zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe ("soweit möglich", "so oft wie nötig") sowie Ermessensspielräume, welche die Vollzugstauglichkeit erheblich beeinträchtigen. Die Vollzugsorgane benötigen aber auf Verordnungsstufe konkrete, direkt anwendbare Rechtsgrundlagen

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art.	Abs.	Stellungnahme
------	------	---------------

1. Kapitel: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

1	Tiergerechte Haltung
----------	-----------------------------

1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
-----	-----------------------------------

3	Wichtige neue Bestimmung
---	--------------------------

4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
---	-----------------------------------

Zu ergänzen: Tiere dürfen nicht dauernd angebunden oder dauernd im Dunkeln gehalten werden.

Begründung: Diese Regelung besteht bisher nur für Haustiere. Auch alle anderen Tiere sollten nicht einfach in Dauerdunkel gehalten werden können.

2	Fütterung
----------	------------------

1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
---	-----------------------------------

2	Wichtige neue Bestimmung
---	--------------------------

3	Wichtige neue Bestimmung
---	--------------------------

Neue Formulierung: Lebende Tiere dürfen nicht als Futter verwendet werden.

Ausgenommen bei Wildtieren, die ein normales Fang- und Tötungsverhalten zeigen und:

Lit. a – c unverändert.

3	Pflege
----------	---------------

1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
---	-----------------------------------

Ergänzen: „...den Zustand der Einrichtungen regelmässig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen und Probleme innerhalb von Tiergruppen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben... “

Begründung: Eine Überprüfung der Tiere und Einrichtung muss regelmässig erfolgen, nicht "so oft wie nötig". Dieser unbestimmte Rechtsbegriff führt zu Vollzugsproblemen. Ob die Überprüfung des Zustands der Tiere und der Einrichtungen "nötig" war, kann der Tierhalter erst feststellen, wenn er diese Überprüfung vorgenommen hat! Nebst den Einrichtungen ist bei Gruppenhaltung ist zwingend auch das problemlose Zusammenleben der Tiere zu überwachen.

2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
---	-----------------------------------

3-4	Wichtige neue Bestimmungen
-----	----------------------------

3a (neu)	Staatliche Massnahmen
-----------------	------------------------------

Staatliche und private Massnahmen im Bereich der Tierhaltung dürfen den Zielen der Tierschutzgesetzgebung nicht zuwiderlaufen

Begründung: Mit einem solchen Artikel kann der Verfassungsauftrag Tierschutz konsequenter umgesetzt werden, indem dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, gegen staatliche und privatwirtschaftliche Angebote und Massnahmen, die den Zielen der Tierschutzgesetzgebung und dem Verfassungsauftrag Tierschutz zuwiderlaufen, eingreifen zu können.

4	Schutz vor Witterung
----------	-----------------------------

Wichtige neue Bestimmung

Art.	Abs.	Stellungnahme
5		Unterkünfte, Gehege, Böden
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	4	Wichtige neue Bestimmung
	5	Neue Formulierung: „Böden müssen so beschaffen sein, dass Gesundheit und Verhalten der Tiere nicht beeinträchtigt werden.“ Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit Art. 1, Abs.1. Ein Tier kann klinisch gesund sein, obwohl sein Verhalten und damit das Tierwohl extrem beeinträchtigt werden durch die Haltungsumgebung. Haltung und Umgang mit Tieren gemäss TSchG und den allgemeinen Artikeln der TSchV müssen zwingend die Gesundheit und das Normalverhalten gewährleisten.
6		Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
7		Gruppenhaltung
	1-2	Wichtige neue Bestimmung
8		Mindestanforderungen
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Kommentar: Allerdings garantieren die Minimalmasse und -vorgaben der Anhänge 1-3 oftmals keine tiergerechte Haltung, sondern bilden die Grenze zur Tierquälerei. Sie stehen damit im klaren Widerspruch zum TSchG und den allgemeinen Artikeln der TSchV. Dies betrifft insbesondere die Flächen für Mastschweine, Kaninchen und Mastrinder sowie von zahlreichen vor allem grösseren Wildtieren (Bsp. Menschenaffen, Grosskatzen etc.)
9		Raumklima
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.
Neu	3	Neu: „Tiere müssen vor Schadstoffen geschützt werden.“ Begründung: Auch die Tiergesundheit wird durch Schadstoffe beeinträchtigt, so ist beispielsweise Rauch auch bei Tieren krebserregend.
10		Lärm
		Wichtige neue Bestimmung, allerdings als unbestimmter Rechtsbegriff kaum vollzugstauglich (was heisst "über längere Zeit"? - was heisst "übermässiger" Lärm?) Ergänzung: "Tiere sind entsprechend ihrer <u>akustischen und sensorischen Empfindlichkeit</u> vor Lärm <u>und Vibrationen</u> zu schützen". Begründung zur Ergänzung "Vibrationen": Gewisse Tierarten, beispielsweise Reptilien, nehmen weniger Schallwellen (Lärm) wahr als vielmehr Vibrationen, die bei andauernder Einwirkung ähnlich belastend auf die Tiergesundheit und das Tierwohl sein können. Kommentar: Zu wenig präzise formuliert und daher nicht vollziehbar. Sollte präzisiert werden.
11		Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

2. Kapitel: Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung

1. Abschnitt: Tierpflegerinnen und Tierpfleger

12	Tierpflegerinnen und Tierpfleger
1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
13	Inhalt der Ausbildung
	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
14	Weiterbildung
	Wichtige neue Bestimmung
15	Einsatz von Tierpflegerinnen und Tierpflegern
1	Wichtige neue Bestimmung Ergänzen: ...müssen grundsätzlich durch Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis <u>der entsprechenden Fachrichtung</u> betreut werden. ... (Rest bleibt) Begründung: Wer z.B. Wildtiere betreut muss die Fachrichtung Wildtiere absolviert haben, ansonsten er oder sie nicht über die nötigen Fachkenntnisse verfügt.
2-4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
16	Anderes Tierpflegepersonal
1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
17	Inhalt der spezifischen tierartbezogenen Ausbildung
1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Ergänzen Punkt 2.b: Normalverhalten und ..., Verhaltensäusserungen von eingeschränktem Wohlbefinden, Angst, Schmerz und Stress.“ Begründung: Personen, die Tiere betreuen, müssen auch die Abweichungen vom Normalverhalten und die Anzeichen von mangelndem Tierwohl kennen
4	Ergänzen: ... und gegebenenfalls Transport <u>und Töten</u> von Tieren beinhalten
18	Anerkennung von Kursen
	Ausbildung ist einer der zentralen Pfeiler der neuen Tierschutzpolitik des Bundes. Die "kann"-Formulierung wird dem in keiner Weise gerecht. Änderungsvorschlag: "Das BVET bestimmt die für die Anerkennung von Fachkenntnissen notwendigen Kriterien und kann Ausbildungskurse anerkennen."

2. Abschnitt: Halterinnen und Halter von Haustieren

19	Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Geflügel und Speisefische
1-2	Wichtige neue Bestimmungen (Titel ergänzt mit Speisefischen) Änderungsvorschlag: "Wer zu Erwerbszwecken Rindvieh...hält oder Speisefische hält oder betreut, muss sich über eine vom Bund anerkannte Ausbildung über den tierschutzkonformen Umgang mit Tieren gemäss Art. 17 ausweisen." Zusätzlich: „Das BVET stellt sicher, dass Tierhalter unter 10 GVE eine angemessene und anerkannte Weiterbildung absolvieren.“
3	Streichen Begründung: Dieser Artikel ist zu streichen. Es müssen für alle Tierhalter dieselben Anforderungen gelten. Tiere im Berggebiet haben exakt die gleichen Bedürfnisse wie diejenigen im Unterland. Zudem darf von Bergbauern wegen deren Bevorzugung betreffend Subventionen und Direktzahlungen mindestens das Gleiche verlangt werden. Ein Landwirt im Berggebiet erhält im Durchschnitt doppelt so hohe Direktzahlungen, dies gilt auch für die tierartbezogenen Direktzahlungen, wie z.B. Raufutterbeiträge und Tierhaltung unter erschwerenden Bedingungen.
20	Pferde
	Wichtige neue Bestimmung

3. Abschnitt: Behördliche Massnahmen im Bereich Ausbildung

21	Anerkennung von Kursen
	Ausbildung ist einer der zentralen Pfeiler der neuen Tierschutzpolitik des Bundes. Die "kann"-Formulierung wird dem in keiner Weise gerecht. Änderungsvorschlag: "Das BVET bestimmt die für die Anerkennung von Fachkenntnissen notwendigen Kriterien und kann Ausbildungskurse anerkennen."
22	Ausbildungsmassnahmen im Fall von Verstössen
	Wichtige neue Bestimmung Zu ergänzen: „Die kantonale Behörde <u>muss für ...</u>“ Zu ergänzen: „...<u>wenn Mängel betreffend die Bestimmungen der Tierschutzgesetz und/oder Tierschutzverordnung festgestellt worden sind</u>“. Begründung: Glaubwürdigkeit der Vollzugsbehörden muss ohne Ausnahmen gewährleistet sein, ihre Arbeit vereinfacht und dadurch Verwaltungskosten gesenkt werden.

3. Kapitel: Haustiere

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

23		Begriff
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
24		Böden
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
25		Beleuchtung
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	3	Die Beleuchtungsstärke von 15 Lux im Aktivitätsbereich ist nicht ausreichend und entkräftet Absatz 2. Die minimale Beleuchtungsstärke soll im Aktivitätsbereich auf 50 Lux statt 15 Lux angehoben werden, da tiefere Intensitäten wichtige Funktionen des Lichtes für das Tierwohl und die Tiergesundheit nicht ausreichend wahrnehmen können.
	4-5	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	6	Wichtige neue Bestimmung
26		Steuervorrichtungen in Ställen
	1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	2	Wichtige neue Bestimmung Zu ergänzen:“ ...vorübergehend, elektrische Abschränkung in Laufställen.“ Vorübergehend definieren: z. B. nur während der Stallreinigungszeit usw. Vollzug und Kontrolle muss gewährleistet sein. Verbot von Elektrobügeln sind wichtige Bestimmungen, jedoch mit zu langen und unbegründeten Übergangsfristen. Begründung für eine viel kürzere Frist des Kuhtrainerverbots: Der Bund hat selber eine Alternative zum elektrischen Kuhtrainer entwickelt! Diese ist zwar nicht billig, erlaubt aber sogar das weitere Benutzen von Anbindeställen. D.h. es ist nicht ein ganzer Stall, sondern nur die Stalleinrichtung Kuhtrainer betroffen. Stalleinrichtungen werden nie auf eine Dauer von 20 Jahren abgeschrieben. Die schädlichen Wirkungen des Kuhtrainers auf die Kühe sind bekannt und untersucht (s. Oswald u.a.); diese lassen sich bei Berücksichtigung der vom BVET gemachten Benutzungsauflagen auch nur abschwächen, aber nicht eliminieren.

2. Abschnitt: Rindvieh und Wasserbüffel

27		Fütterung von Kälbern
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	4	Wichtige neue Bestimmung
28		Haltung von Kälbern
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

Art.	Abs.	Stellungnahme
		Absatz 2 führt zu Vollzugsproblemen und öffnet die Tür zu Missbrauch. Fixierung von Kälbern sollte auf die Fütterungszeit begrenzt werden.
	3	Einzelhaltung muss verboten werden: Einzel-Igluhaltung widerspricht dem TSchG und den allgemeinen Artikeln der TSchV und ist daher zu verbieten. Einzeliglus sind zudem massiv teurer in der Anschaffung und verlangen mehr Arbeit als Gruppeniglus. Zudem ist erwiesen, dass Gruppenhaltung nicht zwingend zu mehr Saugern führen muss (Diss von N. Keil, FAT)
	4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
29		Liegebereich
	1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die geforderte Einstreu-Liegefläche. Hingegen genügen die Kriterien „weich“ und „verformbar“ nicht, da sie undefiniert sind, d.h. nicht festgelegt ist, auf was sie sich beziehen („Gummi-paragraph“). Es muss daher ergänzt werden, dass Alternativen zur Einstreu-Liegefläche gleichwertig für das Tier sind: „... oder mit einem <u>für das Tier gleichwertigen</u> , weichen, verformbaren Material versehen ist.“
	3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
30		Anbindehaltung
	1	Die permanente Anbindehaltung ist ein tierschutzwidriges Haltungssystem, auch wenn es sich für Milchkühe um eine traditionelle Aufstallungsform handelt. Bei Neu- und Umbauten sind Anbindeställe zu verbieten. Für bestehende Anbindeställe ist daher die Auslauffrequenz von jetzt 90x neu auf 180x (120x während der Vegetationsperiode, 60x im Winterhalbjahr) zu erhöhen.
	2	Wichtige neue Bestimmung
	3 (neu)	Für Neu- und Umbauten von Ställen für Tiere der Rindergattung ist die Anbindehaltung verboten. Begründung: Die Anbindehaltung verunmöglicht auch bei regelmässigem Auslauf das angeborene Sozial-, Körperpflege- und Bewegungsverhalten. Es beschränkt den Lebensraum extrem. Neu- und Umbauten fallen im Anbindesystem wesentlich teurer aus und verursachen einen deutlich höheren Arbeitsaufwand als für die tiergerechten Freilaufställe.
	4(neu)	Bei Neu- und Umbauten ist Tieren der Rindergattung ein permanenter Zugang ins Freie zu gewähren.
31		Laufställe
	1-4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Ergänzung zu Absatz 3: „Auch für Kühe in der Anbindehaltung sollen Abkalbeboxen gewährleistet sein“.
32		Weidehaltung im Gehege und Schutz vor Hitze
		Wichtige neue Bestimmung

3. Abschnitt: Schweine

33	Beschäftigung
	Präzisierung nötig: Das Beschäftigungsmaterial ist in so grosser Menge auf den Boden zu geben, dass die Tiere ihr arttypisches Wühlbedürnis befriedigen können.

Art.	Abs.	Stellungnahme
34		Fütterung
	1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben, sofern die vorgesehene Ausnahmeregelung für Freilandschweine gestrichen wird. Begründung: Freilandschweine müssen dann trinken können, wenn sie das Bedürfnis haben (Hitze!). Eine mehrmalige Wassergabe ist nicht kontrollierbar und bietet nicht automatisch Gewähr, dass die Tiere genügend Wasser erhalten.
	2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
35		Schutz vor Hitze
		Wichtige neue Bestimmung Titel ergänzen: Schutz vor Hitze <u>und Kälte</u> Zu ergänzen: „Bei Hitze müssen Schweinen ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Ebern Abkühlungsmöglichkeiten <u>und im Winter Einstreu</u> zur Verfügung stehen.“ Begründung: Die Tiere der Schweinegattung sind hochempfindlich auf Witterung und Temperaturschwankungen.
36		Stallböden und Liegeflächen
	1	Eine völlig unzureichende Formulierung, die keine schweinegerechte Liegefläche sichert sondern das Liegen auf puren Betonböden zulässt! Es müsste vielmehr heissen: „Für Schweine muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem für das Tier gleichwertigen, weichen, verformbaren Material versehen ist.“
	2	Kastenstände für Schweine bedeuten in jedem Fall eine Tierschutzwidrigkeit und sind daher zu verbieten.
37		Haltung
	1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	3	Kastenstände und Fressliegebuchten sind grundsätzlich zu verbieten. Sauen, die vorübergehend, z.B. Probleme Deckzeit, Gruppenzusammenstellung, Krankheit, einzeln gehalten werden müssen, sind in einer Bucht unterzubringen: „Das Halten von Sauen in Kastenständen und in Fressliegebuchten ist verboten. Kranke Sauen oder Problemsauen in der Deckzeit sind in Einzelbuchten zu halten.“ Schweine darf man höchstens während der Fresszeit fixieren.
	4(neu)	Bei Neu- und Umbauten ist Schweinen ein permanenter Zugang ins Freie zu gewähren.
38		Gruppenhaltung
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	3	Fressliegebuchten sind grundsätzlich zu verbieten.
39		Abferkelbuchten
	1	Das Fixieren von säugenden Sauen ist bei genügend grossen Abferkelbuchten eine unnötige Handlung. Der zweite Satz von Art. 39,1 ist daher zu streichen.
	2-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

Art.	Abs.	Stellungnahme
40		Ferkelkäfige
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

4. Abschnitt: Schafe

41		Stallhaltung
	1-3	Wichtige neue Bestimmungen
	4(neu)	Bei Neu- und Umbauten ist Schafen ein permanenter Zugang ins Freie zu gewähren.
42		Fütterung
	1-2	Wichtige neue Bestimmungen
43		Weidehaltung im Gehege
	1-2	Wichtige neue Bestimmungen
44		Schur
	1	Wichtige neue Bestimmung

5. Abschnitt: Ziegen

45		Stallhaltung
	1-4	Wichtige neue Bestimmungen
	5(neu)	Bei Neu- und Umbauten ist Ziegen ein permanenter Zugang ins Freie zu gewähren.
46		Fütterung
	1-2	Wichtige neue Bestimmungen
47		Weidehaltung im Gehege
	1-2	Wichtige neue Bestimmungen

6. Abschnitt: Pferde

48-51		Wichtige neue Bestimmungen. Es fehlen hingegen konkrete Vorschriften zur Verwendung von Pferden, z.B. Ausbildung, Hilfsmittel und dergleichen. Da auch diese Aspekte enorm tierschutzrelevant sein können und die Vollzugsbehörden hier z.T. von Amtes wegen gefordert sind, z.B. Pferde-Sportveranstaltungen, sollte die Tierschutzvorschriften auch grundlegende Aspekte der Verwendung abdecken.
48		Begriffe
	1-6	Wichtige neue Bestimmungen

Art.	Abs.	Stellungnahme
49		Haltung
	1-5	Wichtige neue Bestimmungen
	6(neu)	Bei Neu- und Umbauten ist Pferden ein permanenter Zugang ins Freie zu gewähren.
50		Haltung im Freien
		Wichtige neue Bestimmungen
51		Futter
		Wichtige neue Bestimmung
52		Hufpflege
		Wichtige neue Bestimmung
53		Bewegung
	1-3	Grundsätzlich wichtige neue Bestimmungen. Auslauffrequenz und -dauer sowie die -flächen gemäss Anhang 1, Ziffer 15, sind ungenügend. Pferden ist täglich während mehrerer Stunden freier Auslauf oder Weidegang zu gewähren. Für zwei Pferde sind mindestens 100qm Auslauffläche vorzusehen.
54		Auslaufflächen
	1-3	Wichtige neue Bestimmungen

7. Abschnitt: Hauskaninchen

55		Beschäftigung und Gruppenhaltung
	1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	2	Wichtige neue Bestimmung, die jedoch auf alle Kaninchen (nicht nur auf Jungtiere in den ersten acht Wochen) auszuweiten ist. Tiere, welche aufgrund ihrer Veranlagung wegen aggressivem Verhalten nicht in Gruppen gehalten werden können, dürfen während einer Ausnahmekfrist einzeln gehalten werden. Das BVET muss eine kurze Übergangsfrist definieren.
56		Gehege und Käfige
	1	Gehege für Kaninchen müssen so gross sein, dass artgemässes Verhalten wie Hoppeln, Rennen, Sprünge machen, ausgestrecktes Liegen usw. darin möglich ist.
	2	Gehege müssen so gut strukturiert sein, dass sich die Tiere zurückziehen können, d.h. dass der Sichtkontakt zwischen den Tieren unterbrochen werden kann. Strukturierung und Platzangebot müssen so grosszügig sein, dass die Konsequenzen aggressiven Verhaltens, d.h. gravierende Verletzungen, weitgehend vermieden werden.
	3	Es muss ausreichend und geeignete Einstreu angeboten werden.
	4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

8. Abschnitt: Hausgeflügel und Haustauben

57 Einrichtungen

- | | |
|---------|---|
| 1-2 | Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben |
| 3a. | Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben |
| 3b. | Erfüllt grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben, wobei bei den Alternativen zu den eingestreuten Nestern explizit festzuhalten ist, dass sie für das Tier gleichwertig sind: „...oder für die Tiere gleichwertige weiche Einlagen...“ |
| 3c. | Wichtige neue Bestimmung. Ergänzung: „dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzstangen auf verschiedenen Ebenen.“ |
| 3d.-3e. | Wichtige neue Bestimmungen.
Ergänzung: Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass arttypisches Scharren, Picken und Staubbaden möglich ist |
| 4 | Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben |

58 Beleuchtung

59 Tötung von Küken

- | | |
|-----|-----------------------------------|
| 1-2 | Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben |
|-----|-----------------------------------|

9. Abschnitt: Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

60 Bewilligungspflicht

- | | |
|-----|---|
| 1-3 | Erfüllt grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben. Allerdings soll die Prüfpflicht generell auch auf Stall- und Haltungseinrichtungen für Pferde und Fische ausgedehnt werden und der Bundesrat die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Aufstallungssysteme weiterer Tierarten prüfen zu lassen.
Bei Fischzuchtanlagen ist zu prüfen, ob ein bestimmtes Haltungssystem (z.B. Fliesskanal) den Bedürfnissen einer Fischart gerecht wird, ob es z.B. die Wahl des Aufenthaltsorts (Licht/Schatten, Strömung/Ruhe) und Rückzug vor Artgenossen erlaubt |
| 4 | Streichen
Begründung: Gerade im Heimtier- und Freizeitbereich werden unzählige Haltungssysteme angeboten, welche eine tiergerechte Haltung gemäss Art. 1 nicht zulassen. Es ist nicht einzusehen, warum hier eine Prüfpflicht explizit auszu-schliessen ist. |

61 Bewilligungsverfahren

- | | |
|-----|---|
| 1-3 | Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben |
| 4 | Streichen.
Begründung: Die Mindestanforderungen stellen die Grenze zur Tierquälerei dar. Daher ist jede Unterschreitung abzulehnen. Ausserdem gibt es die Befürchtung, dass EU-konforme Minimalsysteme bewilligt werden. |

Art.	Abs.	Stellungnahme
62		Kommission für Stalleinrichtungen
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
63		Bekanntgabe und Veröffentlichung
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

10. Abschnitt: Hunde

64		Fütterung
	1-2	Wichtige neue Bestimmung
65		Sozialkontakt
	1	Wichtige neue Bestimmung Kommentar: Wünschenswert wäre eine genauere Definition von „ausreichend“.
	2-3	Wichtige neue Bestimmung
	4	Wichtige neue Bestimmung Kommentar: Wünschenswert wäre eine genauere Definition von „kurzfristig allein gehalten werden“.
66		Bewegung
	1-3	Wichtige neue Bestimmung
67		Unterkunft, Böden
	1-7	Wichtige neue Bestimmung
68		Ausbildung von Jagdhunden
	1-3	Streichen
Neu		Neu: „Die Baujagd mit Hunden ist verboten.“ Begründung: Sowohl die Ausbildung von Hunden zur Bodenjagd als auch der effektive Kampf zwischen Hund und gejagter Beute ist aus tierschützerischer Sicht nicht akzeptabel und kann zu Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst bei Hund und Beutetier führen. Dies widerspricht somit TSchG Art. 4 Abs. 2 und TSchV 196, Abs. 2 lit. a und d
69		Umgang mit Hunden
	1	Wichtige neue Bestimmung Ergänzen: „.....Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen, <u>insbesondere gegenüber Kindern</u> ...“ Begründung: Auch in verantwortungsvoll betriebenen Zuchten werden Kinder als spezielle "Klasse" der Menschen häufig bei der Sozialisierung nicht einbezogen - mit den bekannten tragischen Folgen. Hunde reagieren gegenüber Kindern oft unsicherer als gegenüber Erwachsenen.
	2-3	Wichtige neue Bestimmung
Neu	3a	Neu: „Hunde dürfen nicht auf Schärfe abgerichtet werden.“
Neu	3b	Neu: „Die Ausbildung von Hunden zum Schutzdienst im privaten Bereich ist ver-

Art.	Abs.	Stellungnahme
		boten.“ Begründung: Zu oft werden ungeeignete Hunde durch ungeeignete Personen ausgebildet und zu potenziell gefährlichen Hunden gemacht. Zudem gründet die Motivation, einen Schutzhund zu besitzen, im privaten Bereich meistens in persönlichen Defiziten.
Neu	4	Der alte Artikel 32, Zughunde ist gestrichen worden, sollte aber wieder unter Art. 69 eingefügt werden: Neu: Zum Ziehen dürfen nur gesunde, nicht trächtige und der Zuglast körperlich angepasste Hunde eingesetzt werden. Zughunde müssen mit geeigneten Geschirren ausgerüstet sein“ Begründung: Ohne diesen Artikel verhindert nichts, dass kranke oder hochträgliche Tiere im Schlittenhundesport oder in anderen Hundesportarten wie "Dog-Cart" (Hundewagenrennen) eingesetzt werden.
70 Hilfsmittel und Geräte		
	1	Wichtige neue Bestimmung Ändern: „Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder Schmerzen zugefügt werden oder dass es in Angst versetzt wird.“ Streichen: „erhebliche“, „stark gereizt“, „schwere“ Begründung: Die tiergerechte Haltung, der tiergerechte Umgang und die tiergerechte Aufzucht und Ausbildung sind mit dem Zufügen von Angst oder Schmerzen nicht vereinbar (TSchG (bisher) Art. 2 Abs. 3 bzw. TschG (neu) Art. 4. Abs. 2). Die Schweiz ist zudem gemäss Europäischem Heimtierabkommen verpflichtet, folgenden Wortlaut umzusetzen: „Ein Heimtier darf nicht in einer Weise abgerichtet werden, die seine Gesundheit und sein Wohlbefinden beeinträchtigt, insbesondere dadurch, dass es gezwungen wird, seine natürlichen Fähigkeiten und Kräfte zu überschreiten, oder dass künstliche Hilfsmittel angewendet werden, die Verletzungen oder unnötige Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen.“
	2	Wichtige neue Bestimmung Ergänzen: „ <u>Eigentum, Besitz, Import und Verwendung</u> von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.“ Begründung: Nach wie vor werden dank des Angebotes im Handel, namentlich im Internet, die unmöglichsten Geräte angepriesen und von den nichts ahnenden Hundehaltern gekauft. Die zunehmenden diesbezüglichen Anfragen bei den Tierschutzorganisationen belegen dies deutlich. Die vorhandene Gesetzeslücke muss daher endlich geschlossen werden.
	3	Wichtige neue Bestimmung Ergänzung: „Auf begründetes Gesuch hin ist die Liste der dieser Personen durch die Behörden bekannt zu geben.“ Begründung: Bei Tierschutzorganisationen treffen viele Anfragen/Beschwerden betreffend Personen ein, welche beim Einsatz solcher Hilfsmittel beobachtet werden/wurden.
	4	Wichtige neue Bestimmung
71 Meldungen		
	1-2	Wichtige neue Bestimmung
72 Kontrollen und Massnahmen		
	1-3	Wichtige neue Bestimmung

Art.	Abs.	Stellungnahme
73		Ausbildung von Hunden und Personen, die mit Hunden umgehen
	1	Wichtige neue Bestimmung
	2	Wichtige neue Bestimmung Ergänzen: „Hundehalterinnen und Hundehalter müssen mit ihrem Hund innerhalb des ersten Jahres nach Erwerb des Hundes einen Ausbildungskurs besuchen. <u>Erwerben sie den Hund als Welpen, müssen sie mit ihrem Hund bis zum Alter von 16 Wochen Welpenspielstunden besucht haben.</u> Die Besuche müssen nachgewiesen werden.“ Begründung: Der Besuch von Welpenspielstunden oder –prägungstagen in den ersten 16 Wochen stellt die Weichen für die Entwicklung eines gesellschaftsverträglichen Hundes.
	3	Wichtige neue Bestimmung
	4	Wichtige neue Bestimmung Ändern: „Das BVET anerkennt Kurse, die der Ausbildung von Personen dienen, die Kurse nach Absatz 1, Welpenspielstunden und Hundeeziehungskurse erteilen oder sich mit Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden befassen. Es veröffentlicht eine Liste der anerkannten Kurse.“

4. Kapitel: Heimtiere, Tierheime und gewerbsmässige Zucht von Heimtieren

1. Abschnitt: Heimtiere

74		Begriff Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
75		Haltung
	1-2	Wichtige neue Bestimmung
76		Soziale Kontakte Wichtige neue Bestimmung
76 a	Neu	Töten von Heimtieren
Neu	1	Begründung: Es fehlen Vorschriften zur Ausbildung von Personen, die Heimtiere töten dürfen, sowie zu den bei Heimtieren erlaubten Tötungsmethoden. Die Schweiz hat sich gemäss europäischem Übereinkommen vom 13.11.1987 zum Schutz von Heimtieren dazu verpflichtet, folgenden Artikel umzusetzen: Art. 11 Abs. 1: „Nur ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person darf ein Heimtier töten, ausser in einem Notfall, wenn ein Tier von seinen Leiden erlöst werden muss und die Hilfe eines Tierarztes oder einer anderen sachkundigen Person nicht umgehend erlangt werden kann, oder in einem anderen in der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Notfall. Das Töten muss mit einem in Anbetracht der Umstände möglichst geringen Mass an physischen und psychischen Leiden erfolgen. Die gewählte Methode muss ausser in einem Notfall: a. entweder zu sofortiger Bewusstlosigkeit führen oder b. mit einer tiefen allgemeinen Betäubung beginnen, gefolgt von einer Massnahme, die sicher zum Tod führt.“

Art.	Abs.	Stellungnahme
		Die für das Töten verantwortliche Person muss sich vergewissern, dass das Tier tot ist, bevor der Tierkörper beseitigt wird. Folgende Tötungsmethoden sind verboten: a. Ertränken oder andere Methode des Erstickens; b. Die Verwendung von Gift oder Medikamenten, bei denen Dosierung und Anwendung in Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Wirkung nicht kontrollierbar sind c. Das Töten durch elektrischen Strom, es sei denn, dass vorher eine sofortige Bewusstlosigkeit herbeigeführt wird.“
Neu	2	Zugelassene Tötungsmethoden für Zierfische - Isoeugenol oder Eugenol in Alkohol mit anschliessendem Abtrennen des Kopfes oder Kiemenschnitt - Kräftiger Schlag auf dem Kopf mit anschliessendem Abtrennen des Kopfes oder Kiemenschnitt

2. Abschnitt: Tierheime und gewerbsmässige Zucht von Heimtieren

77	Begriff
	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
78	Meldepflicht für Tierheime und für gewerbsmässige Zuchten von Heimtieren
1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

5. Kapitel: Wildtiere

1. Abschnitt: Allgemeines

79	Begriff
1	Wichtige neue Bestimmung (Zehnfusskrebse)
2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
80	Fütterungsverbot
	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
81	Einfangen und Einsetzen von Wildtieren
1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
1	Wichtige neue Bestimmung Kommentar zu den Zierfischen: Zierfischhalter dürfen ihre Fische mit betäubenden Substanzen, die nicht der Heilmittelgesetzgebung unterstellt sind, selber töten (z.B. Nelkenöl), was an sich sinnvoll ist, da in Notfällen schnell reagiert werden kann.

2. Abschnitt: Bewilligung von Wildtierhaltungen

82	Gewerbsmässige Wildtierhaltungen
1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
2a	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
2b	Wichtige neue Bestimmung Kommentar: „in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen genutzt werden“ Neu werden auch Therapieeinrichtungen mit lebenden Fischen zur Psoriasisbehandlung erfasst, was von der AG Zierfische gefordert wurde.
2c	Streichen (Explizites Verbot in Art. 196) Begründung: Es ist weder mit der Würde des Tieres noch mit der Tierschutzethik vereinbar, Tiere alleine zum Zweck zu züchten, sie danach auszusetzen und zu bejagen. Diese veraltete Tierzucht und Aussetzung wird in der Schweiz kaum mehr praktiziert.
3	Streichen Begründung: Gerade Hälterungsbecken für Speisefische und Decapoden sind oft kläglich eingerichtet und erlauben kaum Bewegungsfreiheit für die Tiere. Die Hälterung ist eine Frischhaltetechnik aus dem vorletzten Jahrhundert und ist mittlerweile völlig unnötig. Zudem ist in der Praxis der Vollzug des Tierschutzes unbefriedigend, weil er einfach den Lebensmittelkontrolleuren übertragen wird, die sich bestenfalls an passant bei einer Küchenkontrolle darum kümmern können und gar nicht hierfür ausgebildet sind. Und schliesslich ist nicht nachvollziehbar, warum eines der ältesten Gewerbe in der Tierschutzverordnung als «nicht gewerbsmässig» eingestuft werden soll.
4	Bemerkung: Wir gehen davon aus, dass die hier aufgeführten Litera f bezüglich Tabelle 21 und Litera g bezüglich Tabelle 22 eigentlich Litera e in Tabelle 21 und Litera f in Tabelle 22 betreffen (redaktioneller Fehler). Nur so können wir uns mit dieser Bestimmung und den Fussnoten in den Tabellen 21 und 22 einverstanden erklären.
5 (neu)	In fahrenden Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen ist das Halten und Vorführen von Wildtieren gemäss Anhang 7 verboten. Begründung: Eine artgerechte Haltung von Wildtieren mit hohen Ansprüchen an die Haltung können in fahrenden Unternehmen nicht erfüllt werden. Zahlreiche Länder kennen entsprechende Verbote und Regelungen.
83	Beizug von Fachpersonen
	Wichtige neue Bestimmung
84	Private Wildtierhaltung
	a. ändern: Säugetiere, ausgenommen Kleinnager Begründung: es ist nicht einsichtig, wieso Igel, Maulwürfe, Spitzmäuse von der Bewilligung ausgenommen sein sollen. Es sind alles Tiere mit hohen Ansprüchen an eine artgerechte Haltung.
	b: Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	c: Streichen: Giftschlangen (in Art. 85 verschieben) Begründung: Giftschlangen sind eindeutig besonders schwierig zu haltende Wildtiere. Neben den hohen Ansprüchen darf die potentielle Gefährdung von Halter oder Halterin und der Bevölkerung nicht unterschätzt werden.
	c: Ergänzen:....., einheimische Amphibien und Reptilien Begründung: Sachbezogen gehört die Haltung dieser Tierarten hierher. Ausser

Art.	Abs.	Stellungnahme
		Giftschlangen fehlen Bestimmungen zu Amphibien und ungiftigen Schlangen. c: Ergänzen: Schildkröten (nicht nur Riesenschildkröten) Begründung: Schildkröten sind keine einfach zu haltenden Tiere (siehe auch Bemerkungen zu Tab. 25)
85		Besonders schwierig zu haltende Wildtiere Ergänzung einleitender Satz: „Dies gilt insbesondere für:“ Begründung: Auflistung der Tiere soll weiterhin nicht abschliessend sein. a-b: Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben c: Ergänzen: Giftschlangen (siehe Art. 84 c) c: Ergänzen: Cetacea Begründung: Delphine sind aufgrund ihres sehr grossen Platzbedarfes, den hohen Anforderungen an die Wasserqualität und Fütterung und aufgrund ihrer komplexen Sozialstruktur als ausserordentlich schwierig zu haltende Wildtiere zu betrachten. d-e: Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
86		Bewilligungsvoraussetzungen 1 a - e. Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben f: Ergänzen: ...<u>Gutachten, einer anerkannten und unabhängigen Fachperson vorliegt, das nachweist, dass die tiergerechte Haltung nach dem neusten Stand der Erkenntnisse in Ethologie, Veterinärmedizin, Akustik und Hygiene gesichert ist.</u> Begründung: Fachpersonen sollten unparteilich und unbefangen sein. Bei der Auswahl der entsprechenden Fachpersonen müssen die Kriterien über die Ausstandspflicht von Beamten und Behördenmitgliedern beachtet werden. g. Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
87		Bewilligung 1 - 2 Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben 3 a –b: Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben c (neu): 2 Jahre für die nach Art. 85 besonders schwierig zu haltenden Wildtiere Begründung: Es ist nicht einsehbar, weshalb diese Befristung, welche in der alten TSchV Art. 43 Abs. 3 geregelt war, dahinfallen soll. Diese Befristung ist sinnvoll, um das besondere Schutzbedürfnis dieser Tier zu gewährleisten und die Neukontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen bzgl. der tiergerechten Haltung zu sichern. 4 Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben 5 a streichen Begründung: Auch Zirkustiere müssen artgemäss leben können! Ausbildung und Vorführung ersetzt in keiner Weise eine artgemässe Haltung. Diese Argumentation ist nicht haltbar, zumal die Beschäftigung in Zirkussen oft nicht artgemäss ist. 6 Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben 7 streichen Begründung: Diese Pauschalklausel lässt alles offen.
88		Bewilligungsverfahren 1-3 Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

Art.	Abs.	Stellungnahme
89		Kontrolle
	1	„...mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch nach zwei Jahren.“
	2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
90		Tierbestandeskontrolle
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

3. Abschnitt: Fische und Zehnfusskrebse (Decapoda)

91		Haltung
		Dieser Artikel enthält wichtige neue Bestimmungen. Insgesamt erfüllt er aber den Grundsatz einer artgerechten Haltung keineswegs. Wir schlagen folgende neue Formulierung vor: «¹ Gehege, in denen <u>Speisefische oder Zehnfusskrebse (Decapoda)</u> gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehegen der Angel- und Berufsfischerei, <u>müssen es den Tieren ermöglichen, sich ihrer Art entsprechend zu verhalten. Insbesondere gilt dies für die Besatzdichte sowie die Strukturierung in Bezug auf Schatten, Sozialverhalten und Rückzugsmöglichkeiten.</u> Gehege und Transportbehälter müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten in Bezug auf Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Temperatur, Ammoniak-, Nitrat-, Kohlendioxyd- und Kochsalzgehalt genügt. <u>Es gelten die Mindestanforderungen gemäss Anhang 2 Tabelle 27.</u> ² <u>Das BVET bestimmt in einer Amtsverordnung entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis, welche Haltungssysteme, Strukturen und Besatzdichten zugelassen werden.</u> ³ <u>Das lebende Haltern von Speisefischen und Zehnfusskrebsen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet (Fische, die vor dem Verzehr gewässert werden müssen).</u> » Begründung: Der Entwurf definiert die Anforderungen an eine artgerechte Haltung von Speisefischen höchst unvollständig. Es genügt nicht, nur die Wasserqualität zu definieren. Auf Grund der verfügbaren Literatur sind weitere Anforderungen angezeigt, die auch in den Anhang 2, Tabelle 27 einfließen müssen. Zudem widersprechen die im Entwurf vorgesehenen maximalen Besatzdichten dem Grundsatz einer artgerechten Haltung. Da die Entwicklung artgerechter Haltungssysteme von Fischen noch in den Kinderschuhen steckt, schlagen wir eine Kompetenzregelung vor, welche die rasche Umsetzung neuer Erkenntnisse fördert. Das Haltern von Speisefischen zum einzigen Zweck der Frischhaltung (Haltungsbecken bei Gastrobetreiben etc.) ist nicht tolerierbar. In den engen Behältern ist eine artgerechte Haltung niemals möglich. Heutige Kühlmethoden lassen ein Frischhalten zu.
92		Umgang
	1-2	Wichtige neue Bestimmung
	3	...müssen <u>während dem Umgang mit ihnen</u> immer im Wasser Begründung: Nicht nur beim Sortieren, sondern auch beim „handling“ beim Fischfang müssen die Fische stets befeuchtet sein (mind. nasse Hände), damit die verletzbare Schleimschicht möglichst wenig belastet wird.
	4 (neu)	Lebendtransporte von Speisefischen sind auf das Unerlässliche zu beschränken.

Art.	Abs.	Stellungnahme
		Das Interesse einzelner zum Bezug lebender Fische für das eigene Gastro-Aquarium oder für einen Anglerteich oder Bergsee wiegt geringer als der Anspruch der Fische auf grösstmögliche Schonung gemäss dem Grundsatz in Abs. 1. Vorschlag für einen neuen Absatz: «Der Verkauf von lebenden Fischen ist nur gestattet von Züchter zu Züchter zur Versorgung einer Zuchtanlage mit Jungfischen.» siehe auch Bemerkung zu Art. 82, Abs. 3 und Art. 93, Abs. 3
93		Fang
	1	Wichtige neue Bestimmung, die aber so formuliert werden muss, dass auch Stress und Angst möglichst minimiert wird: «... dürfen die Tiere nicht unnötig belasten. Die Verweildauer im Fanggerät ist so kurz als möglich zu halten.»
	2	1. Satz: Wichtige neue Bestimmung. Sie muss aber auch für Fische gelten, welche zum Zeitvertreib und gefangen werden. Das Fangen von Fischen zu einem andern Zweck als dem der Ernährung widerspricht dem Sinn des Tierschutzgesetzes. Überdies ist das Kriterium «unverzüglich» zu unpräzise. Änderungsvorschlag: «Gefangene Fische und Zehnfusskrebse sind sofort nach der Entnahme aus dem Wasser zu betäuben und zu töten. Ausgenommen ist der Fang von Fischen im Rahmen bewilligter bzw. behördlich angeordneter Reproduktions-, Markierungs- und Bestimmungsmassnahmen.» 2. Satz, ergänzen:<u>nicht leidende Tiere in Ausnahmefällen kurzfristig halten</u>. Begründung: Es gibt nur wenige Ausnahmefälle, die rechtfertigen einen gefangenen Fisch nicht sofort zu töten. Kurzfristig heisst bis max. Ende Fischtag und die Ausnahmefälle sind genau zu definieren: Fische, die vor dem Verzehr gewässert werden müssen; grosse Fische beim Schleppfischfang, die keine Platz in üblichen Kühlboxen finden (Hechte)
	3	Änderung: Streichen von „fangreife“, ansonsten wichtige neue Bestimmung. Begründung: der Einsatz von fangreifen Fische, die gleich wieder gefischt werden, ist ein reiner Zeitvertreib und aus kommerziellen Gründen interessant. Es ist aus tierschutzethischer Sicht nicht haltbar, einen fangreifen Fisch zu fangen und in einem anderen Gewässer wieder auszusetzen und ihn somit doppelt zu belasten.
	4	Neu Formulieren: Fische müssen einen wesentlichen Teil ihres Zuwachses im Gewässer erfahren, aus welchem sie gefischt werden können. Begründung: analog Absatz 3
94		Ausbildung
	1-2	Wichtige neue Bestimmung

6. Kapitel: Züchten von Tieren

95		Begriffe
	1-2	Wichtige neue Bestimmung
96		Grundsätze
	1	Wichtige neue Bestimmung
	2	Wichtige neue Bestimmung

Art.	Abs.	Stellungnahme
		Ergänzen: „Zuchtziele, die eingeschränkte <u>oder fehlende</u> Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege und Haltung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige, medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.“ Begründung: Nur so können Extremzuchten wie z.B. Nackthunde, Rex- oder Sphinx-Katzen, denen die Schnurrhaare fehlen oder abbrechen, verhindert werden. Das Fehlen oder die Behinderung eines Sinnesorganes kann nicht toleriert und auch nicht kompensiert werden.
	3	Wichtige neue Bestimmung Buchstabe a. Ergänzen: „a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und hierdurch <u>Angst</u>, Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen oder die zu Verhaltensstörungen führen“ Begründung: Verhaltensstörungen sind objektiv messbar und treten häufig bei Extremzuchten auf. Deshalb sollte hier die vollständige Aufzählung gemäss TSchG (bisher) Art. 2 Abs. 3 resp. TSchG (neu) Art. 4 Abs. 2 eingefügt werden. Buchstabe b. Streichen: „erheblich“ Begründung: Eine „erhebliche“ Erschwerung des Sozialverhaltens ist ethologisch-methodisch nicht abgrenzbar.
97		Reproduktionsmethoden
	1-2	Wichtige neue Bestimmung
98		Unbeabsichtigtes Vermehren
	1-2	Wichtige neue Bestimmung
99		Zucht von Hunden und Katzen
	1	Wichtige neue Bestimmung Ergänzen: das Züchten von Haushunden und Katzen mit Tieren der Wildform (Unterfamilie Felinae, also Gattungen Felis, Leptailurus, Lynx, Prionailurus, Pardofelis, Profelis, Herpailurus, Leopardus und Lynchailurus sowie Canis) und entsprechenden, bei Inkraftsetzen dieser Verordnung bereits vorhandenen Hybriden gemäss Art. 79 Absatz 2. Begründung: Eine genauere Definition und Abgrenzung von „Wildform“ ist nötig, da Hauskatzen schon erfolgreich mit verschiedenen Wildkatzenarten gekreuzt wurden: Bengal = Hybride aus Felis catus und Prionailurus bengalensis, Savannah = Hybride aus Felis catus und Leptailurus serval.
	2-3	Wichtige neue Bestimmung
100		Zuchtvorschriften
		Wichtige neue Bestimmung Änderung: „Das BVET <u>erlässt</u> Vorschriften technischer Art über die Zucht von Tierarten, Rassen, Stämmen oder Zuchtlinien mit bestimmten Merkmalen.“
101		Zuchtregister
	1-2	Wichtige neue Bestimmung

Art.	Abs.	Stellungnahme
102		Deklarationspflicht
	1-2	Wichtige neue Bestimmung

7. Kapitel: Handel und Werbung mit Tieren

103		Bewilligungspflicht
	1	Wichtige neue Bestimmung Streichen: „...bei denen mit Tieren gehandelt wird...“ Begründung: Der Handel anlässlich einer Ausstellung ist lediglich eine freiwillige, kommerzielle Aktivität und darf nicht als Kriterium für oder gegen eine Bewilligungspflicht (und dadurch die Kontrolle) gelten. Kommentar: der Begriff „Tierbörse“ sollte definiert werden.
	2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
Neu	3	Neu: „Handel mit und Ausstellen von Hauskatzen und Haushunden ist in Zoohandlungen verboten.“ Begründung: Dieser Artikel lehnt sich an das österreichische Tierschutzgesetz an. Werden Hunde- und Katzenwelpen in Zoohandlungen ausgestellt und verkauft, so kann die Erfüllung verschiedener Bestimmungen der TschV nicht gewährleistet werden.
Neu	4	Neu: „Der gewerbsmässige Handel mit Hunden ist verboten.“ Begründung: Beim gewerbsmässigen Handel (An- und Verkauf) sind die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Selektion, Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Hunden nicht bekannt und in der Regel nicht erfüllt. Der/die Käufer/in kann die Herkunft des Hundes bezüglich Zucht, Aufzucht und Ausbildung jedenfalls nicht überprüfen und sich so nicht vergewissern, ob das übernommene Tier physisch und psychisch gesund ist und keine zucht- oder aufzuchtbedingten Verhaltensstörungen entwickelt.
104		Bewilligungsvoraussetzungen
	1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Ergänzen: „d. gesichert ist, dass die Tiere bei der Werbung nicht leiden, in ihrer Würde nicht verletzt werden, nicht Schaden nehmen, nicht in Angst versetzt werden und die Transportbedingungen erfüllt sind.“ Begründung: Gemäss Vorgabe Tierschutzgesetz ist zwingend der Aspekt der Würde aufzunehmen. Gerade bei der Werbung mit Tieren ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass Tiere in Angst versetzt oder in der Würde verletzt werden, weil hier oft durch Tier-Laien die Ziele der Werbung über jene des Tierwohls gesetzt werden. Neu: „e. wenn die Herkunft der angebotenen oder verwendeten Tiere einwandfrei belegt ist.“ Begründung: Es darf nicht sein, dass an solchen Veranstaltungen Tiere aus zweifelhafter Herkunft mit den anderen Tieren vermischt werden und in gewisser Weise für weitere Verwendung "gewaschen" werden.
	2-4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.
105		Bewilligung
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	3	Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann; darf auf keinen Fall zuungunsten der Tiere verändert werden.

Art.	Abs.	Stellungnahme
Neu	4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	5	Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann; darf auf keinen Fall zuungunsten der Tiere verändert werden
	6	Wichtige neue Bestimmung
	7	Neu: An Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkten dürfen ausschliesslich Tiere aus eigener Nachzucht angeboten werden und es darf nicht mit bewilligungspflichtigen Tierarten gehandelt werden. Begründung: Tausch selbstgezüchteter Tiere war die ursprüngliche Idee solcher Veranstaltungen. Heute verkommen sie immer mehr zu reinen Orten, wo Tierhändler ihre Tiere aus zum Teil fraglicher oder illegaler Herkunft anbieten. Oft sind auch Wildfänge auf solchen Börsen anzutreffen. Mit der Beschränkung auf eigene Nachzuchten kann dies verhindert werden. Begründung: Die Überprüfung des Vorhandenseins einer Haltebewilligung ist unter Ausstellungs- und Börsenbedingungen nur schwer überprüfbar. Es sollten daher keine Arten gehandelt werden, für die eine Haltebewilligung oder eine CITES-Bewilligung notwendig ist.
106		Bewilligungsverfahren
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
107		Meldung wesentlicher Änderungen
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
108		Kontrollen
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
109		Tierbestandeskontrollen
		Wichtige neue Bestimmung Streichen: „Haushunde und Hauskatzen“ Begründung: siehe Art. 103
110		Halterbewilligung der erwerbenden Person
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
111		Altersgrenze für erwerbende Personen
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
112		Informationspflicht
		Wichtige neue Bestimmung

8. Kapitel: Tiertransporte

1. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung

113		Aus- und Weiterbildungspflicht
	1-2	Wichtige neue Bestimmungen

Art.	Abs.	Stellungnahme
	3 (neu)	Aus- und Weiterbildungspflicht für Landwirte und Landwirtinnen, wenn sie Tiere selber transportieren und wenn Verstösse gegen die TSchV vorliegen.
114		Inhalt der Ausbildung
	1-3	Wichtige neue Bestimmungen
115		Aus- und Weiterbildungskurse
	1 – 2	Wichtige neue Bestimmungen
116		Prüfung und Ausweis
	1-3	Wichtige neue Bestimmungen
117		Aus- und Weiterbildung der Vollzugsorgane im Strassenverkehr
		Wichtige neue Bestimmung

2. Abschnitt: Verantwortlichkeit und Betreuung der Tiere

118		Verantwortlichkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
119		Verantwortlichkeit der Fahrerinnen und Fahrer
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
120		Verantwortlichkeit der Empfängerinnen und Empfänger
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
121		Bezeichnung der verantwortlichen Personen
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
122		Auswahl der Tiere
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Hingegen ist der Transport von hochträchtigen Tieren sowie ganz jungen Tieren generell zu verbieten. Verletzte und kranke Tiere sollen nur bis zum nächstgelegenen Schlachthof transportiert werden.
123		Vorbereitung der Tiere
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
124		Betreuung der Tiere
	1-4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
125		Trennen der Tiere
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

Art.	Abs.	Stellungnahme
126		Einladen der Tiere
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
127		Umgang mit bestimmten Tierarten
	1-4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.
	5	Änderung: Zehnfusskrebse (Decapoda), <u>die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen nur tot oder mit Wasser bedeckt transportiert werden.</u>
128		Fahrweise
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
129		Ausnahmen von der maximalen Transportzeit
	1	Es darf keine Ausnahmen für Labeltiere geben, da eine solche Regelung ungerecht ist, Labeltiere benachteiligt und wegen der Tatsache, dass Label- und konventionelle Tiere oft gemeinsam transportiert werden, zu einem unnötigen Mehraufwand führen.
	2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

3. Abschnitt: Transportmittel und -behälter

130		Reinigung und Desinfektion
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
131		Transportmittel
	1	Ergänzen: Buchstabe h. Der Transport von Fischen darf nur in Behältern erfolgen, die über eine regulierbare Sauerstoffversorgung des Wassers verfügen, <u>wenn dieser Transport mehr als 2 Stunde dauert.</u> Begründung: Beim Transport von Zierfischen aus der Zoohandlung nach Hause macht es keinen Sinn, eine regulierbare Sauerstoffversorgung zu verlangen, das ist nicht praktikabel. i.d.R. wird der Transportsack mit Sauerstoff/Stickstoff oder Luft gefüllt und verschlossen.
	2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	3	Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann; darf auf keinen Fall zuungunsten der Tiere verändert werden. Kommentar: Ungenügende Regelung. Es fehlt eine Abgrenzung von „längeren Transportunterbrüchen“. Ist ein Belassen eines Hundes in einem abgestellten Auto über 4 Stunden bereits ein längerer Transportunterbruch
132		Beigeladene Waren
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
133		Transportbehälter
	1-4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Abs. 1 f: Ungenügende Regelung. Es fehlt eine Abgrenzung von „länger dauernde Transporte“.

Art.	Abs.	Stellungnahme
134		Ausnahmen
		Ändern: „Der Postversand von lebenden Tieren ist verboten.“ Begründung: Beim Postversand werden Tiere entgegen den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung ohne Überwachung/menschliche Begleitung auf Reisen geschickt. Das kann zu extrem tierschutzrelevanten Situationen führen, da im Problemfall niemand zu Gunsten der Tiere eingreifen kann. Manche Post- und Versandunternehmen haben deshalb auf die Beförderung lebender Tiere verzichtet.

4. Abschnitt: Internationale Tiertransporte

135		Kontrolle von Tiersendungen
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
136		Bewilligung
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
137		Meldung von Verstössen
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
138		Transportplan
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
139		Besondere Ausrüstung
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
140		Besondere Vorkehrungen
	1-3	Wichtige neue Bestimmungen

9. Kapitel: Schlachten von Tieren

1. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung

141		Schlachthofpersonal
	1-2	Wichtige neue Bestimmungen. Es fehlen aber Angaben zur Ausbildung von Personen, die Heimtiere töten dürfen, sowie zu den bei Heimtieren erlaubten Tötungsmethoden. Die Schweiz hat sich gemäss europäischem Heimtierabkommen dazu verpflichtet, folgendem Artikel umzusetzen: Art. 11 Abs. 1 Nur ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person darf ein Heimtier töten, ausser in einem Notfall, wenn ein Tier von seinen Leiden erlöst werden muss und die Hilfe eines Tierarztes oder einer anderen sachkundigen Person nicht umgehend erlangt werden kann, oder in einem anderen in der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Notfall. Das Töten muss mit einem in Anbetracht der Umstände möglichst geringen Mass an physischen und psychi-

Art.	Abs.	Stellungnahme
		schen leiden erfolgen. Die gewählte Methode muss ausser in einem Notfall: - entweder zu sofortiger Bewusstlosigkeit führen oder - mit einer tiefen allgemeinen Betäubung beginnen, gefolgt von einer Massnahme, die sicher zum Tod führt. Die für das Töten verantwortliche Person muss sich vergewissern, dass das Tier tot ist, bevor der Tierkörper beseitigt wird. Abs. 2 Folgende Tötungsmethoden sind zu verbieten: - Ertränken oder andere Methode des Erstickens, wenn sie nicht die in Absatz 1 Buchstabe b geforderte Wirkung haben; - Die Verwendung von Gift oder Medikamenten, bei denen Dosierung und Anwendung in Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Wirkung nicht kontrollierbar sind - Das Töten durch elektrischen Strom, es sei denn, dass vorher eine sofortige Bewusstlosigkeit herbeigeführt wird.

142		Inhalt der Ausbildung
	1-3	Wichtige neue Bestimmungen
143		Aus- und Weiterbildungskurse
	1-2	Wichtige neue Bestimmungen
144		Prüfung und Ausweis
	1-3	Wichtige neue Bestimmungen

2. Abschnitt: Aufstallung und Umgang mit den Tieren

145		Anlieferung
	1-6	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Hingegen ist sicherzustellen, dass Tierwohl und Tiergesundheit nicht stichprobenweise sondern generell durchgeführt werden. Diese Tierschutzkontrollen sind ebenso wichtig wie die Fleischkontrollen (Konsumenten; Tierschutzvollzug Landwirtschaftsbetriebe und Tiertransporte)!
146		Unterbringung
	1-6	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
147		Treiben
	1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	2	Einsatz von Elektrotreiben ist verboten.
	3-4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere

148		Zulässige Betäubungsverfahren
	1-2	a-d: Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben e: Hauskaninchen: stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf ist zu verbieten. Begründung: unsichere Methode. Bei fehlender Routine (=Regelfall) ist die Ausfallquote (= Tiere werden nicht korrekt betäubt) viel zu hoch. Bolzenschuss ist

Art.	Abs.	Stellungnahme
		relativ einfache und sichere Schlachtmethode. f-h: erfüllt die gesetzlichen Vorgaben i: Speisefische: Zierfische in Kapitel Heimtiere regeln Streichen: Genickbruch und gekühltes Immersionsbad - beides sind keine Verfahren, die zu einer raschen und sicheren Betäubung führen, und in beiden Fällen sind vertretbare Alternativen entwickelt und verfügbar. Ergänzen: - AQUI-S (Isoeugenol) oder Eugenol in Alkohol (Christian Bretzinger, 2001) j: Streichen Punkt 1 und 3 Begründung: Es handelt sich nicht um eine Betäubungsmethode, sondern um eine qualvolle Tötungsmethode. Das Kochen von lebenden Krebsen im siedenden Wasser ist nachweisbar tierquälerisch und vertretbare Tötungsalternativen bestehen (Elektrizität). Gekühltes Immersionssalzbad ebenfalls ungenügende Betäubung.
149		Betäubung
	1-3 4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
150		Betäubungsgeräte und Anlagen
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
151		Entblutung
	1-3 4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Streichen Es ist weder für Laien noch für Personen mit Fachkenntnissen feststellbar, ob ein Fisch nach einem Betäubungsschlag oder Genickbruch tot ist oder lediglich betäubt. Ein Entbluten und somit sicheres Töten ist zu fordern (gemäss Art. 93.2)
152		Ausführungsvorschriften der Kantone
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

10. Kapitel: Tierversuche

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

153		Geltungsbereich
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
154		Begriffe
	1-5	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

2. Abschnitt: Versuchstiere

155		Haltung
	1	Wichtige neue Bestimmung

Art.	Abs.	Stellungnahme
	2	Zulässig sind Abweichungen von den Kapiteln 1, 3 und 5 sowie von Artikel 156 Absatz 3, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind; sie sollen so kurz wie möglich dauern. Begründung. Es ist nicht einzusehen, weshalb Vorschriften der Artikel 156 und 157 – mit Ausnahme von Art. 156 Absatz 3 – im Tierexperiment nicht eingehalten werden können. Selbst für Akutversuche bzw. das reine Töten ist es – oftmals v.a. im Interesse des Versuches d.h. aus physiologischen Gründen - nötig, dass die Tiere an die lokalen Haltungsbedingungen akklimatisiert sind und dass sie ein Minimalhandling ohne markante Stressreaktion tolerieren; somit gilt Art 156 Absatz 1 ausnahmslos für jeden Versuch. Denkbar sind experimentell bedingte Abweichungen im Licht und Temperaturregime (Art. 157); dennoch müssen die Räume und Gehege so ausgestattet sein, dass sie die artspezifischen Bedürfnisse der Tiere im Normalfall abdecken.
156		Umgang mit den Versuchstieren
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	3	„Versuchstiere sozial lebender Arten müssen in Gruppen mit Artgenossen gehalten werden. Die Einzelhaltung von unverträglichen Tieren ist nur in Ausnahmefällen und nur für eine begrenzte Dauer gestattet.“ Begründung: Wenn sozial lebende Tiere so unverträglich sind, dass die Gruppenhaltung nicht zu verantworten ist, ist dies ein starker Hinweis darauf, dass die Tierhaltung in irgendeiner Weise falsch ist; sei es die Gruppengrösse, die Gruppenzusammensetzung, die Belegungsdichte, die Gehegegrösse oder die Gehege-Struktur. Unverträglichkeit sollte bei artgerechter Zucht und Haltung nicht oder nur äusserst selten vorkommen. Ist Unverträglichkeit innerhalb einer Haltungseinheit ein grundsätzliches Problem, ist dies ein Zeichen für eine Verhaltensstörung oder eine gestörte Befindlichkeit. Diese Unverträglichkeit muss mit allen Mitteln vermieden und im Einzelfall behoben werden. Einzelhaltung kann für sozial lebende Tiere höchstens eine kurzfristige Lösung sein.
	4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
157		Räume und Gehege
	a	„...die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Tierarten mit unterschiedlichen Ansprüchen an die Lichtverhältnisse, dürfen nicht in einem Raum zusammengehalten werden...“ Begründung: Gemäss Art. 156 Absatz 2 dürfen Tierarten nur im gleichen Raum gehalten werden, wenn dies die Tiere nicht belastet. Diese Vorschrift beinhaltet selbstverständlich auch, dass auf unterschiedliche Ansprüche an die Lichtverhältnisse Rücksicht genommen werden muss. Nebst allen anderen Aspekten sollte auch dieser gebührend beachtet werden. Es ist daher sinnvoll in Art. 157 nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen.
	b-e	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	f (neu)	“so gestaltet sein, dass den Tieren eine artgerechte Beschäftigung ermöglicht wird (environmental enrichment)“ Begründung: Verschiedene Studien haben gezeigt, dass sich eine angereicherte Umwelt (arttypische Beschäftigungsmöglichkeiten wie klettern, Möglichkeiten zum Nestbau, Unterschlupfmöglichkeiten usw.) positiv auf die physische und psychische Gesundheit von Versuchstieren auswirkt. So zeigen Tiere aus angereicherten Haltungen eine erhöhte Explorationstätigkeit und ein weniger ängstliches Verhalten. Nicht angereicherte Haltungsformen führen bei den Tieren zu Stereotypen und zu erhöhten Stresshormon Spiegeln (Comfortable Quarters for Laboratory Animals, 2002, Laboratory Animals, Juli 2006). Die angereicherte Haltungsform muss für alle Tierarten gelten, die in Versuchs spezifischen Räumen und Gehegen gehalten werden. Diese Anpassung käme der in Art. 6 TschG geforderten Vorschrift nach, nachdem Tieren, die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung gewährt werden muss.

Art.	Abs.	Stellungnahme
158		Herkunft der Versuchstiere
	1-4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
159		Markierung von Versuchstieren
		„Primaten, Katzen, Hunde und Kaninchen, die als Versuchstiere vorgesehen sind, müssen, in der Regel vor dem Absetzen von der Mutter, dauerhaft markiert werden.“ Begründung: Primaten, Katzen und Hunde werden vor dem Absetzen von der Mutter dauerhaft markiert, damit ein Handel mit diesen Tierarten unterbunden und deren Herkunft klar deklariert werden kann. Das gleiche sollte unserer Meinung nach auch für Kaninchen gelten, stellen diese doch nach den Mäusen und Ratten die in der Schweiz am häufigste eingesetzte Tierart. Damit wird sichergestellt, dass Art. 158, Absatz 2 der vorliegenden Tierschutzverordnung eingehalten wird.
160		Transport von Versuchstieren
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

3. Abschnitt: Versuchstierhaltungen

161		Gesundheitsüberwachung und Räumlichkeiten
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
162		Leiterin oder Leiter der Versuchstierhaltung
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
163		Tierpflegerinnen und Tierpfleger
		„Die Zahl der Tierpflegerinnen... bei der Überwachung von stark belasteten Tieren, von gentechnisch veränderten Tieren und Defektmutanten und bei den vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.“ Begründung: Tiere, die in Versuchen schweren Belastungen ausgesetzt sind, müssen engmaschig überwacht werden. Dies ergibt sich aus Art. 185 der vorliegenden Tierschutzverordnung sowie Art. 4 Absatz 2 des TschG. Wie bei den gentechnisch veränderten Tieren und den Defektmutanten muss auch bei diesen Tieren sichergestellt sein, dass bei Auftreten von Komplikationen umgehend reagiert werden kann.
164		Tierbestandeskontrolle
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
165		Bewilligung
	1-6	Wichtige neue Bestimmung

4. Abschnitt: Züchten und Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren und von Defektmutanten

166		Bewilligungspflicht
	1-2	Wichtige neue Bestimmungen
167		Anwendbare Bestimmungen
		Wichtige neue Bestimmungen
168		Phänotyperfassung
	1-2	Wichtige neue Bestimmungen
169		Belastungsmindernde Massnahmen
		Entspricht den gesetzlichen Vorgaben
170		Beschränkungen bei Defektmutanten
	1	Entspricht den gesetzlichen Vorgaben
	2	Wichtige neue Bestimmung
171		Beschränkung bei gentechnisch veränderten Tieren
	a-c	Wichtige neue Bestimmungen, Art. 171c sollte jedoch wie folgt ergänzt werden:
	c	„als Nutztiere zur Lebensmittel- oder Güterproduktion, wenn dies allein der Luxusgüterproduktion dient. Grosse Zurückhaltung muss für alle anderen Produktionszwecke (ohne Luxusgüter) geübt werden.“ Begründung: In ihrer „Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur im Rahmen der geplanten Revision des Tierschutzgesetzes“ (1997) ist sich die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) einig, dass bei der Herstellung von gentechnisch veränderten Tieren zur Lebensmittel- und Güterproduktion (ohne Luxusgüter) grosse Zurückhaltung geübt werden muss. Abgelehnt werden sollen Zielsetzungen, die das Tier in seinen Fähigkeiten erheblich einschränken, auch wenn keine Belastungen für das Tier entstehen (www.ekah.ch). Wir sind der Meinung, dass auch dieser Empfehlung der EKAH in der neuen Tierschutzverordnung Rechnung getragen werden sollte.
172		Meldepflicht für Defektmutanten und nachträgliche Bewilligungen
	1	Wichtige neue Bestimmungen
	2	Die Behörde beurteilt ... mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Die mit Auflagen belegten oder als nicht zulässig befundenen Linien und Stämme werden den anderen kantonalen Veterinärbehörden sowie dem BVET zur Kenntnis gebracht. Begründung: In Hinblick auf ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen der kantonalen Kommissionen für Tierversuche ist es zwingend notwendig, dass diese über wichtige Entscheide einzelner kantonalen Kommissionen in Kenntnis gesetzt werden. Die Unzulässigkeit von bestimmten Tierlinien und -stämmen erachten wir als einen solchen Entscheid. Aus diesem Grund beantragen wir die Änderung von Art. 172, Absatz 2.

Art.	Abs.	Stellungnahme
173		Bezug und Abgabe
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

5. Abschnitt: Bewilligung von Tierversuchen

174		Anforderungen an Institute und Laboratorien
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
175		Bereichsleiterin oder -eiter
	1-2	Wichtige Präzisierung von Art. 14 TschG
176		Versuchsleiterin oder -leiter
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
177		Versuchsdurchführende Person
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
178		Aufzeichnungen
	1-2a,b	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	2c	„während 10 Jahren nach Ablauf der Bewilligung aufbewahrt werden.“ Begründung: Der Zeitraum von 3 Jahren ist zu kurz. Die Aufzeichnungen sollten, wie dies allgemein im Gesundheitswesen verlangt wird, während 10 Jahren aufbewahrt werden.
179		Belastende Tierversuche
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
180		Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen
	1-3	Minimalregelung, die in dieser Weise keine ethisch vertretbare Güterabwägung gewährleistet und daher den Vorgaben des Tierschutzgesetzes nicht entspricht. Um der Würde und den schützenswürdigen Interessen der Versuchstiere den entsprechenden Stellenwert zu geben, ist Art. 180 mit Absatz 1c und 1d zu ergänzen:
	1c (neu)	„die Durchführung und Haltung für die Versuchstiere zumutbar ist“. Begründung: Diese neu postulierte Forderung zur Prüfung einer „Zumutbarkeit“ im Bereich der Grundlagenforschung soll die im Tierschutzgesetz festgeschriebenen ethischen Güterabwägung zu einem mit Blick auf die Würde und Interessen der Versuchstiere faireren Verfahren machen.
	1d (neu)	„bei Forschungsgesuchen mit Primaten, diese einer interdisziplinären Begutachtung standhalten und das Versuchsziel wissenschaftlich anerkannt und als Erfolg versprechend beurteilt wird.“ Begründung: Der wissenschaftliche Lenkungsausschuss der EU-Kommission (Scientific Steering Committee, SSC) hat im April 2002 gefordert, dass Versuche an Primaten einer ernsthaften, ethischen Prüfung standhalten müssen. Zum gleichen Ergebnis gelangten die Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV) und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Au-

Art.	Abs.	Stellungnahme
		sserhumanbereich (EKAH), als sie in ihrem im Mai 2006 vorgestellten Bericht „Forschung an Primaten – eine ethische Bewertung“ vorschlugen, die Zulässigkeit von Primatenversuchen von der EKTv prüfen zu lassen. Wir teilen die Meinung dieser Fachgremien und fordern den Bundesrat auf, Versuche mit Primaten einer interdisziplinären Begutachtung unterziehen zu lassen.
	3	„...eine gezielte zeitliche Staffelung der einzelnen Teile angewendet werden. Nach Abschluss des Versuchs müssen die kantonalen Kommissionen für Tierversuche über das Versuchsergebnis informiert werden, damit sie das anvisierte Versuchsziel mit den tatsächlich erzielten Ergebnissen vergleichen und als Grundlage für künftige Bewilligungen verwenden kann. Dies gilt insbesondere für die Grundlagenforschung.“ Begründung: Verschiedene Studien (Lindl et al., ALTEX 18, 2001; National Health Service (NHS) Research Report RM04/JH18/IR: Testing treatments on animals: Relevance to humans, 2006 u.a.) haben gezeigt, dass Tierversuche in der Grundlagenforschung die anvisierten Ziele (bspw. neuer Therapieansatz) oft verfehlen und die Resultate häufig nicht auf die klinische Situation übertragen werden können. Mit ein Grund für diese schlechte Übertragbarkeit ist, dass Gesuche nicht auf ihre finale Unerlässlichkeit (Versuchszweck) geprüft werden. Diese müsste aber zwingend in die Beurteilung von Forschungsgesuchen miteinbezogen werden. Werden belastende Tierversuche mit inadäquaten Methoden durchgeführt, kommt dies einer Verletzung der Würde der Tiere gleich.
181		Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche
	a-c	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	d	Minimalregelung, die gestützt auf die Vorgaben des Tierschutzgesetzes zwingend durch weitere, ebenfalls unzulässige Versuchszwecke zu ergänzen sind. Nicht zulässig sind Tierversuche: - zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition u. dergl. - zur Entwicklung von Tabakwaren - zur Entwicklung von Kosmetika - für Waschmittel - für so genannte „life style-Produkte“, „functional food“ u. dergl. Begründung: Dass Kosmetika, Waschmittel, Tabakwaren, Munition und Waffen auch ohne Tierversuche entwickelt und erprobt werden können, zeigen Länder wie Deutschland, das seit 1998 solche Tierversuche verbietet (Tierschutzgesetz, § 7 (4) und (5)). Auch das europäische Parlament vertritt die Ansicht, dass Tierversuche für die Entwicklung von Waffen, Munition u. dergl. sowie für die Entwicklung von Kosmetika ethisch nicht vertretbar sind (Amtsblatt der Europäischen Union, 30.1.2004). Das Testen von kosmetischen Fertigprodukten ist in der EU seit 2004 verboten (EU Richtlinie 2003/15/EG). Ab 2009 wird das EU-weite Tierversuchsverbot für die Entwicklung von Kosmetika in Kraft treten. Es ist aus unserer Sicht angezeigt, dass die Schweiz diese Entwicklungen mitträgt.
	e (neu)	„in der Grundlagenforschung, wenn diese mit einem schweren Leiden der Tiere verbunden sind (Schweregrad 3 Versuche). Dies gilt insbesondere auch für die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere.“ Begründung: Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz haben bereits 1983, 1993 und nochmals 2005 verbindlich gefordert, dass Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, vermieden werden müssen, indem durch Änderung der zu prüfenden Aussage andere Versuchsanordnungen gewählt werden oder indem auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird (Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche, 2005, Punkt 3.5). Auch die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich vertritt in ihrer „Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur im Rahmen der geplanten Revision des Tierschutzgesetzes“ vom November 1997 einstimmig die Meinung, dass bei der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere für die Grundlagenforschung die Belastung der Tiere nicht über Schweregrad 2 hinausgehen soll. Da die Verfassung der Würde aller Tiere Rechnung tragen muss, ist die EKAH des-

Art.	Abs.	Stellungnahme
		halb einstimmig der Auffassung, dass gentechnisch veränderte und in herkömmlichen Verfahren gezüchtete Tiere hinsichtlich Zucht, Haltung und Verwendung gleichgestellt sein müssen. Die Beschränkung der Belastung in der Grundlagenforschung auf höchstens Schweregrad 2 muss demnach auch für nicht-gentechnisch veränderte Tiere gelten.
	f (neu)	Belastende Versuche an Primaten sind aus unserer Sicht zu verbieten. Zumindest muss ein Verbot von Versuchen an Menschenaffen erlassen werden. „mit Primaten“ Begründung: Die Fähigkeiten und Bedürfnisse von Primaten sind grundsätzlich sehr stark sozial orientiert und sie entwickeln im Zusammenhang mit dieser Lebensweise komplexe mentale Fähigkeiten und Bedürfnisse. Sie zeigen ausgeprägte Verhaltensweisen, leben in sozialen Verbänden und benötigen eine abwechslungsreiche Umgebung - Voraussetzungen also, die in Gefangenschaft kaum und in Versuchslabors gar nicht zu erfüllen sind. Da man den vielfältigen und komplexen physiologischen Grundbedürfnissen von Primaten nicht gerecht werden kann, sind sich viele Fachleute darin einig, dass eine artgerechte Primatenhaltung in Gefangenschaft nahezu unmöglich ist, weil sie eine derart wesentliche Einschränkung der artspezifischen Bedürfnisse der Tiere darstellt, dass ihnen erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden widerfahren. Die Haltung von Primaten in Versuchslabors widerspricht somit Art. 4 und Art. 6 des TschG. „mit Menschenaffen (Bonobos, Schimpansen, Gorillas und Orang-Utans)“ Begründung: (siehe auch Primaten) Versuche an Menschenaffen widersprechen aus unserer Sicht Art. 4 Absatz 3 des TschG. Im Mai 2006 haben die Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTv) und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) in ihrem Bericht „Forschung an Primaten – eine ethische Bewertung“ empfohlen, belastende Versuche an grossen Menschenaffen explizit zu verbieten. Die Kommissionen vertreten die Meinung, dass eine Güterabwägung für Versuche an Menschenaffen ethisch nicht zulässig ist, was heisst, dass kein Versuchszweck es rechtfertigt, Menschenaffen in belastenden Tierversuchen einzusetzen – die Würde der Kreatur, wie sie in Artikel 24novies der Bundesverfassung festgeschrieben ist, würde mit der Durchführung belastender Experimente an Menschenaffen missachtet werden. Versuche an Menschenaffen sind in verschiedenen Ländern Europas bereits verboten, so bspw. in Österreich, in den Niederlanden und Schweden. Die Tatsache, dass in der Schweiz und der EU keine Versuche an Menschenaffen durchgeführt werden zeigt, dass dem Einsatz von Menschenaffen als Versuchstiere ernsthafte ethische Bedenken entgegenstehen.
182		Bewilligungsvoraussetzungen
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
183		Bewilligung
	1-5	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
184		Bewilligungsverfahren
	1-3	Wichtige neue Bestimmungen
	4	Die kantonale Behörde ... begründet sie dies gegenüber der Kommission. Die kantonale Tierversuchskommission ist berechtigt, für die Beurteilung der Gesuche externe Fachpersonen beizuziehen. Begründung: Obwohl die kantonalen Tierversuchskommissionen aus Fachpersonen verschiedener Fachrichtungen zusammengesetzt sind, decken diese nicht alle Forschungsbereiche ab. Es muss den kantonalen Kommissionen für Tierversuche deshalb gestattet sein, bei Gesuchen, die von den Mitgliedern der Kommission fachlich nicht beurteilt werden können, externe Gutachter beizuziehen. Erst mit dieser Massnahme wird gewährleistet, dass Art. 17 TschG und Art. 182

Art.	Abs.	Stellungnahme
		des vorliegenden Entwurfs der TschV eingehalten werden.
	5	Wichtige neue Bestimmungen
185 Durchführung von Tierversuchen		
	1-9	Wichtige neue Bestimmungen, Änderungen werden für die Absätze 5 und 7 gefordert:
	5	Die Formulierung „soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt,“ sollte gestrichen werden. Begründung: Die Formulierung „soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt“ ist viel zu allgemein gefasst und gibt den Mitgliedern in den Kommissionen für Tierversuche keine konkreten Anhaltspunkte, wie im Einzelversuch zu verfahren ist. Aus Art. 185, Absatz 5 kann nicht abgeleitet werden, welche Versuchsziele eine fehlende Schmerztherapie rechtfertigen könnten. Aus Tierschutzgründen ist eine Schmerzbehandlung von Tieren in Versuchen unabdingbar. Ein durch Schmerz belastetes Tier ist für Forschungszwecke wenig geeignet (Gesellschaft für Versuchstierkunde, Ausschuss für tiergerechte Labortierhaltung). Zudem kann heute auch die Schmerzforschung am betäubten Tier erfolgen (ALTEX 22, 2005).
	7	Die Formulierung „sobald dies das Versuchsziel zulässt oder die Abbruchkriterien greifen.“ sollte gestrichen werden. Begründung: Tiere mit schweren Leiden sind so rasch wie möglich und schmerzfrei zu töten. Dies besagt Punkt 4.9 der Ethischen Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (3. Auflage, 2005), der Bezug nimmt auf die Artikel 4 und 17 des Tierschutzgesetzes. Auch die OECD gibt vor, dass Tiere, die Anzeichen von schweren Schmerzen und Leiden zeigen, unverzüglich getötet werden müssen (OECD, Guidance Document on the Recognition, Assessment, and Use of Clinical Signs as Humane Endpoints for Experimental Animals used in Safety Evaluation, 2000). Wir sind der Meinung, dass diesen nationalen und internationalen Vorgaben, die wissenschaftlich und ethisch begründet sind, in der Tierschutzverordnung entsprechend Rechnung getragen werden sollte.

6. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

186	Anforderungen
1,3,4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
2, 5	„eine spezielle Ausbildung absolviert haben, die Kenntnisse über den Tierschutz, Alternativmethoden, die Eigenschaften, Bedürfnisse... in Tierversuchen vermittelt.“ „Die Person nach den Absätzen 2 und 3 ... ,um ihre Kenntnisse über Tierversuche und Alternativmethoden auf den aktuellen Stand zu bringen.“ Begründung: Art. 20 des Tierschutzgesetzes besagt, dass Versuche nur an evolutiv höher stehenden Tieren durchgeführt werden dürfen, wenn der Zweck nicht mit evolutiv niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann und keine geeigneten Alternativmethoden vorhanden sind. Damit diesem Artikel Rechnung getragen werden kann, muss der Bereich der Alternativmethoden zwingend in die Aus- (bereits in Anhang 5, Art. 188 geregelt) und in die Weiterbildung von Versuchleiterinnen und Versuchleitern sowie von Versuchsdurchführenden Personen integriert werden.
187	Aus- und Weiterbildungskurse
	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

Art.	Abs.	Stellungnahme
188		Inhalt und Bestätigung der Aus- und Weiterbildung Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
189		Überprüfung der Aus- und Weiterbildung
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

7. Abschnitt: Meldungen und Kontrollen

190		Meldungen
	1-5	Wichtige neue Bestimmungen
191		Kontrollen
	1-4	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

8. Abschnitt: Kommissionen für Tierversuche

192		Eidgenössische Kommission für Tierversuche
	1-5	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Hingegen zeigt die bisherige Praxis, dass kantonale Tierversuchskommissionen gerade bei schwerbelastenden Tierversuchen überfordert sein können und die geforderte Unabhängigkeit aller Kommissionsmitglieder nicht immer zu gewährleisten ist. Aus diesem Grund sollen schwerbelastende Tierversuche, insbesondere Versuche mit evolutionär dem Menschen nahe stehenden Tierarten, grundsätzlich durch die EKTv resp. eine eigens zu schaffende Subkommission geprüft werden: Art. 192, 6 (neu)
	6 (neu)	„Die Kommission ist verantwortlich für die Prüfung schwerbelastender Tierversuche. Sie arbeitet dabei mit den kantonalen Vollzugsbehörden zusammen.“ Begründung: Mit dieser Zentralisierung und Spezialisierung besteht die Gewähr, dass die tierschutzrelevantesten Tierversuche von einem professionellem und extrem fachkundigen Expertengremium beurteilt werden, und die Beurteilungsmassstäbe immer gleich sind. Zudem werden die kantonalen Kommissionen und der Aufwand der Kantone entlastet.
193		Kantonale Kommissionen für Tierversuche
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

9. Abschnitt: Statistik und Information der Öffentlichkeit

194		(ohne Titel)
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen
	3	Es veröffentlicht in Zusammenarbeit ... periodisch einen Bericht, der über die Entwicklung von Alternativmethoden, der Tierschutzbestrebungen bei Tierversuchen ... Auskunft gibt. Begründung: Bei der Revision des Tierschutzgesetzes wurde die Dokumentationsstelle für Tierversuche und Alternativmethoden gestrichen. Das heisst, dass es in der Schweiz keine offizielle Stelle mehr gibt, die Daten über Alternativmethoden sammelt und weiterträgt. Mit der Förderung der Stiftung Forschung 3R

Art.	Abs.	Stellungnahme
		bekannt sich der Bund jedoch klar zu den Alternativmethoden. Die Bevölkerung hat gerade seit in Kraft treten des Öffentlichkeitsgesetzes im Juli 2006 ein Recht darauf zu erfahren, welche Fortschritte sowohl im Tierversuchsbereich wie auch im Bereich der Alternativmethoden zu verzeichnen sind.
	4 (neu)	„Das Bundesamt gibt Auskunft über bewilligte Versuchsvorhaben und Versuchszwecke sowie Art und Anzahl der verwendeten Tiere samt den zu erwartenden Belastungen.“ Begründung: Art. 1 und 2 erfüllen zwar die gesetzlichen Vorgaben. Allerdings ist die Transparenz, insbesondere der mit Steuergeldern finanzierten Tierversuchen, auch im Vergleich zu anderen Ländern, wie Schweden und die USA, mangelhaft. Es gibt beispielsweise keine Möglichkeit zu erfahren, welchen konkreten Versuchsbedingungen Tiere ausgesetzt wurden. Deshalb ist mit einem Art. 194 Absatz 4(neu) die Transparenz wie oben beschrieben zu gewährleisten.

11. Kapitel: Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung

195	(ohne Titel)
1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
2	Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann. Nachstehende Eingriffe sind der Pflicht zur Schmerzausschaltung zu unterstellen: 2a. (Schwanzcoupiere Schafe), 2b. (Kastrieren Ferkel; ab 2009), 2c. (Afterkrallen Welpen). Zu verbieten ist: 2e. (Kürzen Zehen und Sporen) Ebenso das euphemisch "Touchieren" genannte Schnabelcoupiere beim Hausgeflügel und das Abschleifen der Zähne bei Ferkeln. Buchstabe f ist zu ergänzen: „Das Markieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden, Katzen, <u>Primaten und Kaninchen</u>, das Markieren von Fischen <u>sowie verstümmelnde Markiertechniken wie Zehenamputationen</u>.“ Begründung: Verstümmelnde Markierungstechniken, wie Zehenamputation bei Nagern, sollen nur unter lokaler Betäubung und mit Analgesie durchgeführt werden. Aus Tierschutzsicht sind sie gänzlich abzulehnen.
3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

12. Kapitel: Verbotene Handlungen

196	Verbotene Handlungen bei allen Tierarten
1	1 Unterläuft durch Weglassen der Würdeverletzung Art. 26 Ia TSchG (am Ende). Gefordert wird daher eine wörtliche Wiederholung des genannten Gesetzesartikels.
2	2a. – c. erfüllen den gesetzlichen Vorgaben. 2i. und 2j. wichtige neue Bestimmungen d. Ergänzen: „...bei denen Tiere <u>verletzt</u>, gequält oder getötet werden“ Begründung: Tierkämpfe dienen in erster Linie der Unterhaltung der Menschen, was eine Verletzung der unfreiwillig daran teilnehmenden Tiere nicht rechtfertigt. e: Ergänzen: „Leiden oder Schäden verbunden sind <u>oder es in Angst versetzt oder in seiner Würde verletzt wird.</u>“ Begründung: in Übereinstimmung mit Art. 104, Abs. 1, lit. d f. neu formulieren: „das Aussetzen und Zurücklassen eines Tieres, ausgenommen sind bewilligte Auswilderungsprogramme.“ Begründung: Immer wieder werden Wildtiere (v.a. Wildvögel, Reptilien) absicht-

Art.	Abs.	Stellungnahme
		lich in die freie Wildbahn entlassen, nicht nur um sich ihnen zu entledigen, sondern auch um die einheimische Fauna zu unterstützen oder zu „bereichern“. Wenn dies ausserhalb von wissenschaftlich begleiten und bewilligten Auswilderungsprogrammen geschieht, führt dies zu Faunenverfälschungen und zu unnötigen Eingriffen (Abschuss, Fang). Das unabsichtliche Freilassen ist mit den Bestimmungen in Art. 5.3.c abgedeckt. l. neu: „das Züchten von Tieren für die Jagd“ (entsprechend ist Art. 82.2c zu streichen, Begründung siehe dort) m neu: „das Coupieren der Flügel bei Vögeln“ Begründung: Dieser Eingriff verunmöglicht den Vögeln arttypisches Verhalten und führt zu chronischen Schmerzen (Phantomschmerz). Erlaubt werden kann höchstens das Kürzen der Handschwingen in begründeten Fällen. n. neu: „das Verwenden von Tieren für die Baujagd“ Begründung: Siehe Art. 68 (neu)
	3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Ändern: „Die kantonale Behörde <u>verpflichtet</u> die Veranstalter...beim nationalen Sportverband <u>zu beantragen</u>, dass...“ Begründung: Die Auswüchse des Tiermissbrauchs in sportlichen Wettkämpfen können nur ausgemerzt werden, wenn die Kontrollen rigoros durchgeführt werden.
197		Verbotene Handlungen beim Rindvieh und bei Wasserbüffel Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
198		Verbotene Handlungen bei Schweinen Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
199		Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Bei Schafen und Ziegen sind zudem verboten: Das Schwanzcoupieren. Falls nicht, muss das Schwanzcoupieren von Schafen der Schmerzausschaltung in Art. 195, Abs. 2 unterstellt werden.
200		Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Weiter aufzunehmen ist das Kürzen von Zehen und Sporen sowie das Coupieren der Schwingen, da diese Eingriffe unnötig sind und zu chronischen Schmerzen (Phantomschmerz) führen.
201		Verbotene Handlungen bei Pferden Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Bemerkung: Pferde ersetzen durch Tiere der Pferdegattung!
202		Verbotene Handlungen bei Hunden Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Buchstabe c. Streichen: „...<u>ausgenommen das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden am Kunstbau nach Artikel 68 sowie</u>“ Begründung: In Übereinstimmung mit Änderung und Begründung bei Artikel 68 Buchstabe d.

Art.	Abs.	Stellungnahme
		Streichen: „...sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben“ Begründung: Der entsprechende Nachweis könnte wohl kaum jemals erbracht werden, weshalb ein grundsätzliches Verbot gelten muss.

203	Verbotene Handlungen bei Fischen und Zehenfusskrebse	
	Wichtige neue Bestimmungen Ergänzen: f. die unnötige Verlängerung der Dauer des Drills, g. die Verwendung von lebenden Fischen als Köder.» h. das Erzeugen und Importieren von gefärbten Fischen für die Heimtierhaltung	
204	Verbotene Handlungen bei anderen Tieren	
	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Buchstaben c und d. Wichtige neue Bestimmung	

13. Kapitel: Forschung

205	(ohne Titel)	
	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Gefordert wird die Ergänzung: „... tiergerechte Haltung, die korrekte und einheitliche Anwendung des Tierschutzrechts und ...“. Begründung: auch rechtswissenschaftliche und statistische Unterlagen gehören stark gefördert, weil letztlich auch sie zu einer „einheitlichen Anwendung des TSchG durch die Kantone“ (Art. 280 V-E) beitragen.	

14. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen

206	Kaution	
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
207	Verweigerung und Entzug von Bewilligungen	
	1-3	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

15. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Aufgaben des BVET

208	Aufsicht, Ausbildung und Information	
	1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Bloss kann das BVET ohne Kenntnis der kantonalen Verwaltungspraxis seinen Auftrag nur schlecht wahrnehmen. Deshalb wird in einem neuen Absatz 5 eine zusätzliche Forderung aufgestellt.
	2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Gefordert wird überdies, dass das BVET mit der Durchführung solcher Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane ganz oder teilweise auch Fachleute und Institute ausserhalb der Bundesverwaltung betrauen kann (Anlehnung an Art. 205 V-E). Diese verfügen etwa mit Datenbanken über sämtliche gemeldeten Tier-Strafrechtsfälle über ei-

Art.	Abs.	Stellungnahme
		nen höheren Erfahrungsschatz, der in die Kurse einzufließen hat.
	3	Wichtige neue Bestimmung Änderung: Es fördert durch seine Informationen den tiergerechten Umgang mit Tieren. Seinen Informationsauftrag kann es in einzelnen Themenbereichen durch Leistungsaufträge an private Organisationen übertragen, welche sich durch einen hohen Qualitätsstandard und durch Unabhängigkeit auszeichnen. Der Bundesrat umschreibt die Qualitätsanforderungen an private Auftragnehmer. Begründung: Das Tierschutzgesetz sieht den Leistungsauftrag als neues Vollzugsinstrument ausdrücklich vor. Private Organisationen als Vertragspartner müssen sich aber durch einen hohen Qualitätsstandard und durch Unabhängigkeit auszeichnen, um eine gesetzeskonforme Information der Adressaten zu gewährleisten.
	4 (neu)	Es erstellt jährlich einen Tierschutzbericht zuhanden des Parlaments, welcher über den Stand des Vollzuges der Tierschutzgesetzgebung informiert. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Begründung: Nur mit einem öffentlichen Tierschutzbericht kann nachvollzogen werden, ob die neuen Vollzugsinstrumente bzw. -Massnahmen und damit die Umsetzung des Tierschutzrechts im Sinne der parlamentarischen Forderungen und der gesetzlichen Vorgaben tatsächlich greifen.
	5 (neu)	Die Kantone sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des eidgenössischen oder kantonalen Tierschutzrechts jährlich dem Bundesamt für Veterinärwesen in Kopie zuzustellen.“ Begründung: Nur auf diese Weise erhält das BVET Einsicht in die eigentliche Verwaltungspraxis durch die Kantone, auf die das Amt – allenfalls unter Beizug von Fachleuten und Instituten ausserhalb der Bundesverwaltung – in generell-abstrakter Form Einfluss nehmen kann.
209		Amtsverordnungen, Elektronisches Meldesystem für Tierversuche und Formulare
	1-8	Wichtige neue Bestimmungen Der Ersatz der bisherigen Richtlinien durch konkrete Bestimmungen in der TSchV und durch technische Amtsverordnungen wird ausdrücklich begrüsst. Richtlinien mit materiellen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften haben bislang zu massiven Vollzugsproblemen geführt, weil sie für die Tierhalter nicht unmittelbar rechtsverbindlich somit nicht durchsetzbar waren.
	4	Änderung in lit. b): Tierarten und Umfang des Handels, oder bei Werbung: <u>Tierart und Anzahl Tiere</u>

2. Abschnitt: Kantonale Vollzugsorgane

210		Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
211		Aufgaben der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
	3 (neu)	„Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt nehmen in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Verletzung der Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung die Rechte einer Partei wahr.“ Begründung: Mit dieser dem § 17 TSchG/ZH und Art. 102 Abs. 1 und 2 des Entwurfs der eidg. Strafprozessordnung nachgebildeten Forderung können die kantonalen Vollzugsorgane wesentlich stärker auf die Straf- und Verwaltungspraxis in ihrem Verantwortungsbereich Einfluss nehmen.

Art.	Abs.	Stellungnahme
212		Weitere Vollzugspersonen
	1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
213		Aus- und Weiterbildung der Vollzugspersonen
	1-4	Wichtige neue Bestimmungen
	3	Änderung: Nach erfolgter Ausbildung müssen die Vollzugspersonen alle <u>zwei</u> Jahre eine Weiterbildung absolvieren.
214		Inhalt der Aus- und Weiterbildung
	1-3	Wichtige neue Bestimmungen Ergänzung von Abs. 1 lit. a: „... in die Verwaltungs- <u>und Strafpraxis</u> “ Begründung: Nicht selten reichen die Veterinärämter Strafanzeigen ein, die den Anforderungen nicht genügen und zu Freispruch oder Verfahrenseinstellung führen. Zu schulen sind sie deshalb auch im strafrechtlichen Tierschutz, was die Zusammenarbeit mit Untersuchungsorganen und namentlich auf Tierschutz spezialisierten Polizistinnen und Polizisten erleichtert.

3. Abschnitt: Kontrollen

215		Landwirtschaftliche Tierhaltung
	1-4	Wichtige neue Bestimmungen Änderungen in Abs. 1: (...) gehalten werden, wie folgt <u>unangemeldet</u> kontrolliert werden: a. mindestens alle <u>zwei</u> Jahre; b. zusätzlich zehn Prozent der Betriebe pro Jahr, risikobasiert oder nach dem Zufallsprinzip ausgewählt; und c. die Tierhaltungen, in denen bei den Kontrollen <u>in den letzten sechs Monaten</u> Mängel festgestellt wurden. Ergänzen: ... Kaninchen, Geflügel oder Fische gehalten werden...
	4	Wichtige neue Bestimmung. Wobei behördenseits sicherzustellen wäre, dass auch deren Abläufe und Qm-Systeme den Vorgaben der ISO/IEC entsprechen.
216		Gewerbsmässige Heimtierhaltung und –zuchten, Tierheime
		Wichtige neue Bestimmung
217		Tiertransporte
		Wichtige neue Bestimmung
218		Überprüfung der Kontrolltätigkeit Dritter
		Wichtige neue Bestimmung
219		Abweichungen von den Vorgaben
		Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben Allerdings sollte der Artikel so umformuliert werden, dass er auch für Dritte verständlich ist. Öffnet der Artikel einem Unterschreiten der minimalen Anforderungen an die Kontrollen Tür und Tor?

4. Abschnitt: Kantonale Gebühren

220	(ohne Titel)
1-2	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben

16. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

221	(ohne Titel)
	Kein Kommentar

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

222	Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. Mai 1997
	Kein Kommentar

223	Übergangsbestimmungen der Änderung vom 27. Juni 2001
	Maximaldauer, die nur als Kompromiss verstanden werden kann; darf auf keinen Fall verlängert werden.

224	Ausnahmebestimmungen
1-2	OK

225	Übergangsfristen
	Siehe Kommentar zu Anhang 6

3. Abschnitt: Inkrafttreten

226	(ohne Titel)
1	Kein Kommentar
2	Bisherigen Bestimmungen sollen höchstens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten gelten; anschliessend sollen die neuen Bestimmungen gelten

Anhang 1: Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

Kapitel	Unterkapitel	Stellungnahme
---------	--------------	---------------

11 Rindvieh		
-------------	--	--

- | | |
|---|--|
| 1 | OK |
| 2 | OK |
| 3 | 200x300cm |
| 4 | Pro 100kg LG mind. 1qm Fläche vorsehen. Flächen für Jungtiere zwischen 200-500kg von 2.5-3.5qm/Tier bei vollperforierten Böden sind klar tierquälerisch und stehen im Widerspruch zu den Vorgaben von TSchG und TSchV! |
| 5 | OK |
| 6 | OK |
| 7 | OK |
| 8 | Minimalregelung |
-

12 Schweine		
-------------	--	--

- | | |
|---|---|
| 1 | OK |
| 2 | <p>Die vorgegebenen Mindestkriterien für Schweine stehen im Widerspruch zu einer tiergerechten Haltung (Allg. Bestimmungen, Art. 1, Abs. 2). Sie garantieren keineswegs eine gute Praxis und müssen im Anhang 1/12 angepasst werden.</p> <p>Dies bedeutet im konkreten Fall für die Schweine ein strukturiertes Haltungssystem, das heisst speziell ausgestattete Bereiche für Futteraufnahme, Ausscheidung, Ruhen, Körperpflege-, und Mutter-Kind-Verhalten. Bei den jetzigen definierten Flächenangaben zu Fressplatz und Bodenflächen ist eine tiergerechte Haltung von Schweinen nicht umsetzbar.</p> <p>Auslauf brauchen die Schweine für ihre neugierigen Erkundungen und damit sie zu frischer Luft kommen.</p> <p>Schweine haben keine Schweissdrüsen und überhitzen schnell. Sie brauchen einen klimatisierten Stall oder Abkühlungsmöglichkeiten. Vielfach liegen sie im eigenen Kot, weil sie überhitzt sind und keine andere Abkühlungsmöglichkeit vorfinden.</p> <p>Die intelligenten Schweine benötigen abwechslungsreiche Beschäftigung. Nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde der Schweine, müssen sie auf die Umgebung einwirken und diese verändern können. Vor dem Ruhen wollen sie den Liegeplatz gestalten und vor der Geburt bauen Sauen ein Wurfneest. Daher sind die Haltungssysteme nicht nur jederzeit (Art. 33) sondern auch ausreichend mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material auszustatten. Ausreichend heisst mit Neureizcharakter und in der Menge funktionsgerecht. Dies ist über ein Pflichtenheft zu kontrollieren.</p> <p>Kranke oder verletzte Tiere sind zu separieren und zu behandeln, gegebenenfalls zu töten.</p> <p>Um den Vollzug zu stärken sind unangemeldete Kontrollen von akkreditierten Stellen nötig. Beschwerden werden zentral gesammelt und in einer Datenbank verwaltet, welche für die Behörden einsehbar ist.</p> |
-

13 Schafe		
-----------	--	--

- | | |
|-----|--|
| 1-2 | Die Bodenflächen sind extrem minimalistisch. |
|-----|--|
-

14 Ziegen		
-----------	--	--

- | | |
|-----|--|
| 1-3 | Die Bodenflächen sind extrem minimalistisch. |
|-----|--|
-

15 Pferde		
-----------	--	--

- | | |
|-----|--|
| 1-2 | Die Auslaufflächen sind extrem minimalistisch. Für 2 Pferde sollten je |
|-----|--|

Anhang 1: Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

Kapitel	Unterkapitel	Stellungnahme
		nach Grösse mindestens 50-100qm vorgesehen werden
16	Hauskaninchen	
	161.1	Gehege für Kaninchen müssen so gross sein, dass artgemässes Verhalten wie Hoppeln, Rennen, Sprünge machen, ausgestrecktes Liegen usw. darin möglich ist. Für Haltung von Kaninchen zu Versuchszwecken (BVET Richtlinie 800.116-2.07 Haltung von Kaninchen zu Versuchszwecken) schlagen wir vor, die vom BVET publizierten Vorgaben, die den Mitgliedern in den Kommissionen als Entscheidungsgrundlage dienen, auch in der Tier-schutzverordnung zu integrieren.
	161.2	Gehege müssen so gut strukturiert sein, dass sich die Tiere zurückziehen können, d.h. dass der Sichtkontakt zwischen den Tieren unterbrochen werden kann. Strukturierung und Platzangebot müssen so gross-zügig sein, dass die Konsequenzen aggressiven Verhaltens, d.h. gravie-rende Verletzungen, weitgehend vermieden werden.
	161.3	siehe Forderung 161.1.
	162.1-3	siehe Forderung 161.1.
17	Hausgeflügel	
	171.1	OK
	171.12	OK
	171.13	Minimalistisch; 1 Einzelnest je 3 Tiere und je qm Gruppennest 60 Tiere
	171.14	OK
	171.2	Bodenfläche für Masttiere minimalistisch; über 80 Tiere: 1qm je 25 kg LG
	172	Bodenfläche minimalistisch; bis 6. LW 25kg LG pro qm, ab 7. Lebens-woche 30kg LG pro qm
	173	Erste Zeile: Aussengehege in m2, falls kein täglicher Freiflug möglich Nur Freiflug ist zu ungenau.
18	Haushunde	
	181	OK Wichtige neue Bestimmung: Keine Einzelhaltungen mehr toleriert ausser in Ausnahmefällen, hier sind dann Mindestflächen für zwei Hunde anzu-wenden, sowie bei Anmerkungen: Definition von Zwinger, Innenbereich und Boxe
	182	OK
	183	OK und wichtige neue Bestimmung
19	Hauskatzen	
		OK Ergänzen: „Besondere Anforderungen: Erhöhte Ruheflächen, Rück-zugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäf-tigungsmöglichkeiten, <u>genügend Deckungsstrukturen und Sichtschutz</u> , pro Katze eine Kotschale“ Begründung: Deckung und Sichtschutzbarrieren wie Tücher vermindern nachweislich die Stressbelastung vor allem für subordinate Tiere in der Gruppe. Publikationen Rosemarie Schär. Wichtige neue Bestimmung: Anmerkung 3)

Anhang 2: Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren

Kapitel	Unterkapitel	Stellungnahme
---------	--------------	---------------

Allgemeine Vorbemerkungen		
---------------------------	--	--

Wichtige neue Bestimmungen (gelten auch für nicht aufgeführte Wildtierarten, wie z.B. Zierfische)

Lit. f: Streichen. Aussengehege können auch durch geöffnete Dächer und Fenster niemals ersetzt werden. Die zusätzlichen Klima- und andere Reize sind nicht wettzumachen.

Anforderungen betreffend das Bedürfnis der Tiere		
--	--	--

Wichtige neue Bestimmung (gelten auch für nicht aufgeführte Wildtierarten, wie z.B. Zierfische)

Anforderungen an die Betreuung der Tiere		
--	--	--

Wichtige neue Bestimmung (gelten auch für nicht aufgeführte Wildtierarten, wie z.B. Zierfische)

21 Gehege für Säugetiere		
--------------------------	--	--

Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann; darf auf keinen Fall zuungunsten der Tiere verändert werden.

Allgemein zu den Mindestmassen: Trotz Erhöhungen der Mindestmasse und zusätzlichen Anforderungen können die vielfältigen Bedürfnisse der Tiere in so kleinen Anlagen nach wie vor nicht befriedigt werden. Die Mindestmasse verhindern die schlimmsten Haltungen, garantieren aber keine artgemässe Haltung. Vor allem bei grösseren Tierarten wie Menschenaffen, Grosskatzen etc. sind die Mindestanforderungen immer noch sehr mangelhaft.

Bezüglich Fussnote Litera „e“ siehe Bemerkungen zu Art. 82.4

Nicht haltebewilligungspflichtigen Kleinnagern

Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann; darf auf keinen Fall zuungunsten der Tiere verändert werden

Änderung:

- Hamster (*Mesocricetus auratus*): bei 40) gemäss Forschungsergebnissen von der Universität Bern, Dissertation Andrina Hauzenberger, benötigen Goldhamster mindestens 40cm tiefe Einstreu. Es gibt nur eine Art in der Gattung *Mesocricetus*, den Goldhamster *Mesocricetus auratus*.
 - Ratte (*Rattus norvegicus*): Ratten benötigen ebenfalls Klettergelegenheiten, daher sollte noch Anforderung 2) ergänzt werden.
 - Degu (*Octodon degus*): es sollten noch Anforderungen 42) und 44) ergänzt werden sowie eine weitere Anforderung neu eingefügt werden: Da Degus anfällig auf Diabetes Typ 2 sind, dürfen keine zuckerhaltigen Früchte und Gemüse verfüttert werden.
 - Streifenhörnchen (*Tamias, Eutamias sp.*): haltebewilligungspflichtig (Buchstabe d).
 - Vischacha: haltebewilligungspflichtig (Buchstabe d), da v.a. wegen der Ernährung sehr problematisch zu halten. Wie Degus sind Vischachas anfällig auf Diabetes Typ 2 und damit verbundene Augenprobleme. Es dürfen ihnen daher keine zuckerhaltigen Früchte und Gemüse verfüttert werden (Untersuchungen im Zoo Zürich).
 - Frettchen als Heimtier: genaue Definition von „zeitweiliger Auslauf in der Wohnung“ fehlt.
-

22 Gehege für Vögel		
---------------------	--	--

Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann; darf auf keinen Fall zuungunsten der Tiere verändert werden

Allgemein zu den Mindestmassen: Trotz Erhöhungen können die vielfälti-

Anhang 2: Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren

Kapitel	Unterkapitel	Stellungnahme
		gen Bedürfnisse der Tiere in so kleinen Anlagen nach wie vor nicht befriedigt werden. Die Mindestmasse verhindern die schlimmsten Haltungen, garantieren aber keine artgemässe Haltung. Gehege für Vögel müssen grundsätzlich so gross sein, dass sie frei fliegen können. Das ist nur in grossen Flugvolieren möglich. 60 m² für Adler z.B. sind nicht artgerecht. Ergänzen: Vögel bis Grösse Agaporniden (Kanarien, Prachtfinken, kleine Sittiche, Agaporniden): <u>mindestens drei Sitzstangen pro Tier unter Berücksichtigung der Individualdistanz mindestens 2 Sitzplätze</u> (entspricht Information Tierschutz 800.118.02 Tierhandlungen) Bezüglich Fussnote Litera „f“ siehe Bemerkungen zu Art. 82.4
23	Bassins für Säugetiere	Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann; darf auf keinen Fall zuungunsten der Tiere verändert werden Allgemein zu den Mindestmassen: Trotz Erhöhungen kann artgemässes baden oder tauchen nicht garantiert werden. Die Mindestmasse verhindern die schlimmsten Haltungen, garantieren aber keine artgemässe Haltung.
24	Bassins für Vögel	Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann; darf auf keinen Fall zuungunsten der Tiere verändert werden Allgemein zu den Mindestmassen: Die Mindestmasse garantieren ein Minimum an Wasserfläche und –tiefe die aufgeführten Vogelarten. Die Masse sind aber sehr bescheiden und garantieren keine artgemässe Haltung. Vor allem die Bassins für Pinguine sind deutlich zu klein! Pinguine (12). Mind. 100 m²
25	Reptilien	Minimalregelung, die nur als Kompromisslösung verstanden werden kann; darf auf keinen Fall zuungunsten der Tiere verändert werden. Ergänzen: • Landschildkröten, <u>alle haltebewilligungspflichtig</u>, Buchstabe d). Anforderung 10) ergänzen: Nahrung darf kaum tierisches Protein <u>und kaum Früchte</u> enthalten. Fläche 20x10, besondere Anforderungen OK. • Wasserschildkröten, <u>alle haltebewilligungspflichtig</u>, Buchstabe d). Anforderung 10) ergänzen: Nahrung darf <u>kaum Früchte</u> enthalten. Fläche Landteil OK, Bassin 10x5, Tiefe Bassin OK, besondere Anforderungen OK. Begründung: Infolge des langsamen Stoffwechsels von Schildkröten kommt es bei der Verfütterung von Früchten zu Blähungen und Verdauungsstörungen.
26	Amphibien	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben
27	Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speisefischen	Bei den Besatzdichten ist die Spanne viel zu gross! Untere Limite ist akzeptabel, die obere in keinem Fall. Die Besatzdichte darf bei Forellenartigen maximal 40 kg/m³ nie übersteigen. Auch für die übrigen Arten muss die Besatzdichte etwa auf diese Grösse begrenzt werden. Fliesskanäle müssen mindestens 3 Zonen mit verschiedenen Strömungen aufweisen, die allen Fischen zugänglich sind. Mindestens die Hälfte der den Fischen zugänglichen Wasserfläche muss beschattet sein. Die Temperaturdifferenz beim direkten Umsetzen darf maximal 2 Grad betragen. Ist die Temperaturdifferenz zwischen Ausgangs- und Zielbehälter grösser, muss sie durch schrittweise Reduktion überbrückt werden

Anhang 2: Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren

Kapitel Unterkapitel Stellungnahme

(nicht mehr als 2 Grad pro Stunde).

Streichen: Fussnote 1 betr. Gastgewerbe (siehe Anmerkung zu Art. 91)

28 Mindestanforderungen für das Halten von Koifischen

Zu beachten sind die Allgemeinen Vorbemerkungen, die Anforderungen betreffend das Bedürfnis der Tiere und die Anforderungen an die Betreuung der Tiere zu Anhang 2. Sie gelten auch für nicht aufgeführte Tierarten, insbesondere auch für Zierfische.

Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren in bewilligten Versuchstierhaltungen

Kapitel	Unterkapitel	Stellungnahme
---------	--------------	---------------

31	Kleine Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Mongolische Rennmaus, Meerschweinchen): Nicht züchtende Tiere	
----	---	--

Bodenflächen/Tier sind tierquälerisch und widersprechen damit dem TSchG und der TSchV. Eine tiergerechte Haltung ist nicht möglich, was die Aussagekraft der Tierversuchsergebnisse beeinträchtigen kann. Gilt auch für 32 und 33.

Mindestanforderungen Maus: Für Jungtiere (vom Absetzen bis zum Alter von 8 Wochen), welche nicht im Versuch stehen, sind Käfige vom Typ III (800 cm², 18 cm Höhe) zu verwenden.

Mindestanforderungen Ratte: Als Standard sollte in der Rattenhaltung zumindest der Käfigtyp IV mit erhöhtem Deckel eingesetzt werden (Fläche 1800 cm², Höhe 24 cm). Erst mit diesem Käfig kann die für Laborratten optimale Gruppengröße von 3-5 und das artbedingte Aufrichteverhalten gewährleistet werden. Für die kleineren Gewichtsklassen wird eine Mindestkäfighöhe von 20 cm gefordert.

Begründung: Es sprechen verschiedene Gründe dafür, in der Rattenhaltung zumindest den Typ IV Käfig mit erhöhtem Deckel einzusetzen (Empfehlung des Ausschusses für Tiergerechte Labortierhaltung, Gesellschaft für Versuchstierkunde GV SOLAS, November 2004). Er ermöglicht den Tieren, sich aufzurichten, was für das Explorations-, Spiel- und Angriffs- und Fluchtverhalten von Ratten notwendig ist. Des Weiteren ermöglicht er die Umsetzung von Art. 4 und 6 TSchG, lässt Enrichment Massnahmen zu und bietet Jungtieren ausreichend Raum für Spielverhalten.

Ergänzen: Mongolische Rennmaus (*Meriones unguiculatus*), Besondere Anforderungen auch Punkt 3) einfügen (Nageobjekte). Bei Anforderung 3) ergänzen: „Festboden mit geeigneter Einstreu, wie z.B. entstaubtes Holzgranulat. Für Mongolische Rennmaus Festboden mit zum Graben geeigneter, mindestens 25 cm tiefer Einstreu oder undurchsichtiger Tunnel mit endständiger dunkler Schlafhöhle von mind. 20 cm Länge.“

Begründung: Eine durchsichtige Schlafhöhle kann die Entstehung von stereotypem Graben nicht verhindern (Waiblinger & König, 2001 & 2004, sowie Wiedenmayer 1997).

32	Kleine Nagetiere (Maus, Ratte, Hamster, Mongolische Rennmaus, Meerschweinchen): Züchtende Tiere	
----	---	--

Mindestanforderungen Maus: Als Standard in der Mauszucht sollte der Käfigtyp III (800 cm², 18 cm Höhe) verwendet werden.

Begründung: Typ II Käfige in der Zucht sind abzulehnen, weil die Zuchttiere meistens über eine lange Zeit (> 1 Jahr) gehalten werden und ein derart eingeschränkter Lebensraum über ein ganzes Leben unzumutbar ist. Ausserdem sind die Würfe z.T. gross und ist für die Jungen kurz vor dem Absetzen nicht genügend Platz, um sich entsprechend ihrer Entwicklungsstufe zu verhalten (Spielen, Klettern, Erkunden, Bearbeiten von Strukturen bzw. „Umgebungsarbeit“), zumal ein vernünftiges environmental enrichment in Typ II Käfigen nahezu unmöglich ist.

Hamster: Die Mindestbodenfläche für züchtende Hamster sollte mindestens 1800 cm² betragen. Hamsterkäfige sollten mit Plastikröhren unterschiedlicher Durchmesser versehen werden.

Begründung: Züchtende Hamsterweibchen sollten im Zeitraum 2 Tage vor bis 7 Tage nach der Niederkunft nicht gestört werden. Indem die Tiere in grösseren Käfigen gehalten werden, kann das Intervall der Käfigputzprozedur, die für die Hamster extrem stressig ist, vergrössert werden.

Während der Nacht sind Hamster sehr aktiv und erkunden ihre physische Umwelt. Indem den Hamsterkäfigen Plastikröhren beigegefügt werden, wird das explorative Verhalten der Tiere angeregt und die Bodenfläche indirekt

Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren in bewilligten Versuchstierhaltungen

Kapitel	Unterkapitel	Stellungnahme
----------------	---------------------	----------------------

		vergrössert. Plastikröhren eignen sich sehr gut, aggressivem Verhalten gegenüber Menschen und Objekten vorzubeugen (Kuhnen, Comfortable Quarters for Laboratory Animals, 2002).
--	--	---

		Siehe Bemerkungen Tabelle 31
--	--	------------------------------

33	Weitere Versuchstiere	
----	-----------------------	--

		Klammeraffen, Meerkatzen, Makaken: bei den besonderen Anforderungen insbesondere noch Punkt 6) einfügen.
--	--	--

		Begründung: Die hoch entwickelten grossen Neuweltaffen (Cebidae) und Altweltaffen (Cercopithecoideae) benötigen Beschäftigungsmöglichkeiten genauso wie die kleinen Neuweltaffen (Callithrichidae)! Es ist unverständlich, warum gerade diesen Tieren keine Beschäftigungsmöglichkeiten gegeben werden sollen. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um einen Fehler handelt.
--	--	---

Anhang 4: Mindestbedarf für die Beförderung von Nutztieren

OK

Anhang 5: Inhalt der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche

Kapitel

11-23	127a „das Prinzip der 3R (Replace, Reduce, Refine)“ Begründung: Das 3R Prinzip wurde 1959 von William Russel und Rex Burch eingeführt (The Principles of Humane Experimental Technique, 1957). Darin definieren die Autoren das erste R als Replacement, das zweite als Reduction und das dritte als Refinement. Der Richtigkeit halber sollte die Reihenfolge der 3R in Art. 188, 127a gemäss den Vorgaben der Gründer dieses Prinzips ausgewiesen werden.
31-32	OK
41-42	OK
51-52	OK

Anhang 6: Übergangsfristen

Artikel	Stellungnahme
16.1	OK
16.2	OK
16.2	OK
19.1 und 2	OK
20 erster Satz	OK
20 zweiter Satz	OK
26.2, zweiter Satz	max. 5 Jahre Begründung: 20 Jahre Übergangsfrist für den Ersatz des elektrischen Kuhtrainers ist ein Witz, da es sich lediglich um eine Einrichtung handelt und mehrere im Markt erhältliche Alternativen (BVET-geprüft) vorhanden sind.
27.3	max. 1 Jahr Begründung: Wasser kann Kälbern sofort zur Verfügung gestellt werden (Tränkefass, -kübel, etc.), so dass 2 Jahre Einbaufrist unnötig sind.
29.2	max. 5 Jahre Begründung: Die Liegefläche kann durch eine weniger starke Belegung des Stalles resp. der Bucht nach jedem Umtrieb sofort realisiert werden, ohne jegliche bauliche Veränderung. Deshalb reichen 5 Jahre Übergangsfrist völlig.
29.3	OK
30.1	max. 1 Jahr Begründung: Die Auslauffrequenz ist eine reine Managementmassnahme, ohne bauliche Konsequenzen. Denn schon jetzt sind ja Winterausläufe gefordert. Darum kann die Übergangsfrist stark verkürzt werden.
30.2	max. 1 Jahr Begründung: Nach Auskunft der SVAMH gibt es praktisch keine Mutterkuhbetriebe mit Anbindehaltung. Die 15-jährige Übergangsfrist ist deshalb ein Witz und völlig unverhältnismässig.
31.2	OK
31.3	OK
33	max. 1 Jahr Begründung: Beschäftigung musste schon immer angeboten werden und den Schweinen Wasser anzubieten ist mit einfachen Mitteln möglich, z.B. Trog! Deshalb sind die Übergangsfristen zu kürzen.
34.1	max. 1 Jahr Begründung: siehe Art. 33
35	max. 5 Jahre Begründung: Abkühlmöglichkeiten für Schweine bietet schon jetzt jeder verantwortungsbewusste Tierhalter an. Sie lassen sich oft mit einfachen Mitteln realisieren, z.B. Abspritzen mit Wasser, Dusche. Deshalb sind 15 Jahre Übergangsfrist viel zu lange.
36.1 i.V.m. Anhang I Tabelle 12 Ziffern 24,25 und 26	OK
36.1 i.V.m. Anhang I Tabelle 12 Ziffer 26	max. 5 Jahre Begründung: nicht perforierter Liegebereich: Dieser lässt sich z.B. mit Gummimatten relativ leicht und kostengünstig realisieren. Dafür braucht es nicht 10 Jahre Übergangszeit.
36.2	max. 5 Jahre

Anhang 6: Übergangsfristen

Artikel	Stellungnahme Begründung: siehe Art. 36.1 i.V.m. Anhang I Tabelle 12 Ziffer 26
38.2	max. 5 Jahre Begründung: Mit Fresslebenden lässt sich diese Vorschrift konstruktiv auf eine erprobte Weise zu vernünftigen Preisen umsetzen. Deshalb sind 15 Jahre Übergangsfrist zu lange.
41.1	max. 1 Jahre Begründung: Die Anbindehaltung von Schafen ist eine Tierquälerei, absurd, unnötig und ungebräuchlich. Darum ist die Übergangsfrist massiv zu senken.
42.1	OK
45.1	max. 5 Jahre Begründung: siehe Art. 41.1, gilt auch für Ziegen!
45.2	OK
46.1	OK
49.1	max. 2 Jahre Begründung: siehe Art. 41.1, gilt auch für Pferde!
49.3	max. 2 Jahre Begründung: Pferde sind soziale Wesen und der Sozialkontakt, z.B. über gemeinsamen Weidegang, ist als Managementmassnahme anzusehen, die kaum Aufwand braucht. Deshalb Verkürzung der Übergangsfrist.
53.2	max. 1 Jahr Begründung: Es handelt sich primär um eine Managementmassnahme, da in jeder Pferdehaltung Weiden, Abreitplätze etc., die Möglichkeit zur freien Bewegung geben, vorhanden sind. Darum Verkürzung der Übergangsfristen.
54.1	max. 2 Jahre Begründung: Die Flächen sind derart minimal angesetzt, dass sie vom Gros der Pferdehalter schon jetzt mühelos zu erfüllen sind. Darum Verkürzung der Übergangsfristen.
54.2	OK
54.3 dritter Satz	max. 1 Jahr Begründung: Kein normaler Mensch hat in den letzten 10 Jahren noch Stacheldrahtzäune gebaut. Da Zäune spätestens nach dieser Zeit amortisiert und hinfällig sind, braucht es keine langen Übergangsfristen.
57.2	OK
57.3 Bst. c	OK
57.3 Bst. d und e	OK
67.7	Maximaldauer, die nur als Kompromiss verstanden werden kann; darf auf keinen Fall verlängert werden. Vorschlag: 5 Jahre
73.1	OK
73.2	OK
94.1 und 2	OK
97.1	Maximaldauer, die nur als Kompromiss verstanden werden kann; darf auf keinen Fall verlängert werden. Vorschlag: 2 Jahre, da keine Umstellung von Stallbauten oder Gerätschaften dazu notwendig sind.
97.2	Maximaldauer, die nur als Kompromiss verstanden werden kann; darf auf keinen Fall

Anhang 6: Übergangsfristen

Artikel	Stellungnahme verlängert werden. Vorschlag: 2 Jahre, da keine Umstellung von Stallbauten oder Gerätschaften dazu notwendig sind.
113	max. 2 Jahre Begründung: Seit 10 Jahren gibt es IGTTS-Kurse, die von über 1'500 Viehhändlern und Transporteuren besucht wurden. Darum Verkürzung Übergangsfrist
126.1 dritter Satz	max. 1 Jahr Begründung: Hier handelt es sich um eine kleine bauliche Anpassung, die der Ca- mionneur innert ein bis zwei Stunden realisieren kann. Darum Verkürzung Übergangs- zeit.
131.1 Bst. i	max. 1 Jahr Begründung: siehe Art. 126.1 dritter Satz
141	max. 2 Jahre Begründung: siehe Art. 113
156.2 und 3	OK
157 Bst. b, d und e	OK
165.2	OK
166.1 und 2	OK
Anhang 1 Tabelle 11 Ziffern 11, 12, 41	OK
Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 11 Anmerkung 3	max. 5 Jahre Begründung: Das Gros der Sauen wird bereits heute in konformen Stäl- len/Fressplätzen gehalten.
Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 21	max. 2 Jahre Begründung: Kastenstände sind extrem tierschutzwidrig, darum sind Anpassungen besonders rasch zu vollziehen.
Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 24	max. 2 Jahre Begründung: Eberbuchten sind im Gros der Zuchtställe sowieso über den geforderten Massen.
Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 25 Anmerkung 9	OK
Anhang 1 Tabelle 13 Ziffern 21 und 22	max. 5 Jahre Begründung: Es handelt sich meist nur eine Managementmassnahme (Verringern Tierbesatzfläche), so dass Übergangsfristen verkürzt werden können.
Anhang 1 Tabelle 14 Ziffern 21 und 33	max. 5 Jahre Begründung: siehe Anhang 1, Tabelle 13, Ziffern 21 und 22
Anhang 1 Tabelle 15	OK
Anhang 1 Tabelle 15	OK (max. 1 Jahr)
Anhang 1	OK

Anhang 6: Übergangsfristen

Artikel	Stellungnahme
Tabelle 171 Ziffern 121 und 122	
Anhang 1 Tabelle 18 Ziffer 183	OK
Anhang 1 Tabelle 19	OK
Anhang 2	OK
Anhang 3 Tabellen 31 und 32	OK
Anhang 4	Max. 2 Jahre Begründung: Es handelt sich um eine reine Managementmassnahme, indem pro Transport-Normkiste einfach 1 bis 2 Hühner weniger gepackt werden. Das hat erst noch den Vorteil, dass weniger Verletzungen und Todesfälle auf Transporte auftreten. Darum Verkürzung Übergangsfrist.

Anhang 7: Verbot Wildtiere im Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen (Art. 82.5 (neu))
--

Affen: *Primates*

Bären: *Ursidae*

Katzen: *Felidae*

Pinnipedia

Cetacea

Nashörner

Elefanten

Flusspferde

Giraffen

Krokodile, Alligatoren, Kaimane: *Crocodylia*

Greifvögel
